Elternstiftung
BADEN-WÜRTTEMBERG

Anhang
B4

Bildungswege in Baden-Württemberg

B 4.1 Kompakt: Die Schularten

= Lösung für Lückentext im Anhang B4, S. 4)

Die Grundschule dauert 4 Jahre. Am Ende des ersten Schulhalbjahres der 4. Klasse bekommt das Kind eine Grundschulempfehlung für eine weiterführende Schule.
Die Werkrealschule führt im Anschluss an die Grundschule in einem durchgehenden Bildungsgang bis Klasse 10 zum Werkrealabschluss (Mittleren Bildungsabschluss). Dabei ermöglicht sie einen Hauptschulabschluss in Klasse 9 und Klasse 10.
Schülerinnen und Schüler bekommen an dieser Schule eine grundlegende und eine erweiterte allgemeine Bildung vermittelt. Sie bereitet den Übergang in das duale Ausbildungssystem vor, schafft Grundlagen für eine Berufsausbildung und weitere berufliche Bildungsgäge.
Die Realschule dauert 6 Schuljahre. Schülerinnen und Schüler bekommen in dieser Schule einen besonderen Realitäsbezug vermittelt, indem ein Gleichgewicht zwischen allgemeiner Bildung und berufsorientierten Bausteinen, Theorie und Praxis hergestellt wird. Am Ende der 10. Klasse erwirbt die Schülerin/der Schüler einen Mittleren Bildungsabschluss.
Das Gymnasium dauert 8 Jahre (im Schulversuch an einer begrenzten Anzahl von Gymnasien wieder 9 Jahre). Schülerinnen und Schüler bekommen an dieser Schule eine breite und vertiefte Allgemeinbildung vermittelt. Zentrale Ziele der Unterrichtsgestaltung sind das eigenverantwortliche, selbstständige und zielorientierte Arbeiten. Ein Fächerverbindendes Denken und Arbeiten steht dabei im Mittelpunkt. Am Ende der 12. Klasse (im Schulversuch: 13. Klasse) erwirbt die Schülerin/der Schüler das Abitur.
Die Gemeinschaftsschule soll die Klassen 5–10, evtl. auch 11–13 und (im Verbundmit einer Grundschule) 1–4 umfassen. Somit können dort Hauptschulabschluss, Mittlerer Bildungsabschluss (Realschulabschluss, kein Werkrealschulabschluss) oder Abitur mölich sein. Die Dauer bis zu den Abschlüssen entspricht den Angaben zu Werkrealschule, Realschule und Gymnasium.
Außerdem sind für Kinder mit Behinderungen die Sonderschulen (in Weiterentwicklung zu Sonderpäagogischen Bildungs- und Beratungszentren) zu nennen.
Nach dem Abschluss der allgemein bildenden Schule haben die Schülerinnen und Schüler in Baden Württemberg zahlreiche Anschlussmölichkeiten. An den beruflichen Schulen könen sich Schüler zum einen gezielt auf einen Beruf vorbereiten. Zum andern haben sie die Mölichkeit, allgemeine Abschlüsse – den Hauptschulabschluss, den Mittleren Bildungsabschluss oder das Abitur zu erwerben.

B 4.1 Lückentext zur Vertiefung des Schulsystems in Baden-Württemberg

Die _____ dauert 4 Jahre. Am Ende des 1. Schulhalbjahres der 4. Klasse bekommt das Kind eine _____ für eine weiterführende Schule.

Die _____ führt im Anschluss an die _____ in einem durchgehenden Bildungsgang bis Klasse 10 zum _____. Dabei ermöglicht sie einen _____ in Klasse 9 und Klasse 10. Schülerinnen und Schüler bekommen an dieser Schule eine grundlegende und eine erweiterte allgemeine Bildung vermittelt. Sie bereitet den Übergang in das duale Ausbildungssystem vor, schafft Grundlagen für eine Berufsausbildung und weitere berufliche Bildungsgänge.

Die _____ dauert 6 Schuljahre. Schülerinnen und Schüler bekommen in dieser Schule einen besonderen Bezug zur Realität vermittelt. Es wird dort ein Gleichgewicht zwischen allgemeiner Bildung und berufsorientierten Bausteinen, Theorie und Praxis hergestellt. Ein besonders Anliegen ist die Verbesserung der Voraussetzungen auf dem Arbeitsmarkt durch gezielte erweiterte Berufswegeplanung. Am Ende der 10. Klasse erwerben die Schülerinnen und Schüler einen _____.

Das _____ dauert 8 Jahre (im Schulversuch an einer begrenzten Anzahl von Gymnasien wieder 9 Jahre). Schülerinnen und Schüler bekommen an dem Gymnasium eine breite und vertiefte Allgemeinbildung vermittelt. Zentrale Ziele der

Unterrichtsgestaltung sind das eigenverantwortliche, selbstständige und zielorientierte Arbeiten. Ein Fächer verbindendes Denken und Arbeiten stehen dabei im Mittelpunkt. Am Ende der 12. Klasse (im Schulversuch: 13. Klasse) erwirbt die Schülerin/der Schüler das _____.

Die _____ soll die Klassen 5 – 10, evtl. auch 11 – 13 und (im Verbund mit einer Grundschule) 1 – 4 umfassen. Somit können dort _____, _____ oder _____ möglich sein. Die Dauer bis zu den Abschlüssen entspricht den Angaben zu Werkrealschule, Realschule und Gymnasium.

Außerdem sind für Kinder mit Behinderungen die _____ (in Weiterentwicklung zu _____) zu nennen.

Nach dem Abschluss der allgemein bildenden Schule haben die Schülerinnen und Schüler in Baden Württemberg zahlreiche Anschlussmöglichkeiten. An den _____ können sich Schüler zum einen gezielt auf einen Beruf vorbereiten. Zum andern haben sie die Möglichkeit, allgemeine Abschlüsse – den _____, den _____ oder das _____ zu erwerben.

Wortauswahl:

Werkrealschule **Abitur** **Realschule** **Hauptschulabschluss**
Grundschule **Mittleren Bildungsabschluss** **Gemeinschaftsschule**
Grundschulempfehlung **beruflichen Schulen**
Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren
Hauptschule **Gymnasium** **Sonderschulen** **Werkrealabschluss**

3 Bildungswege in Baden-Württemberg

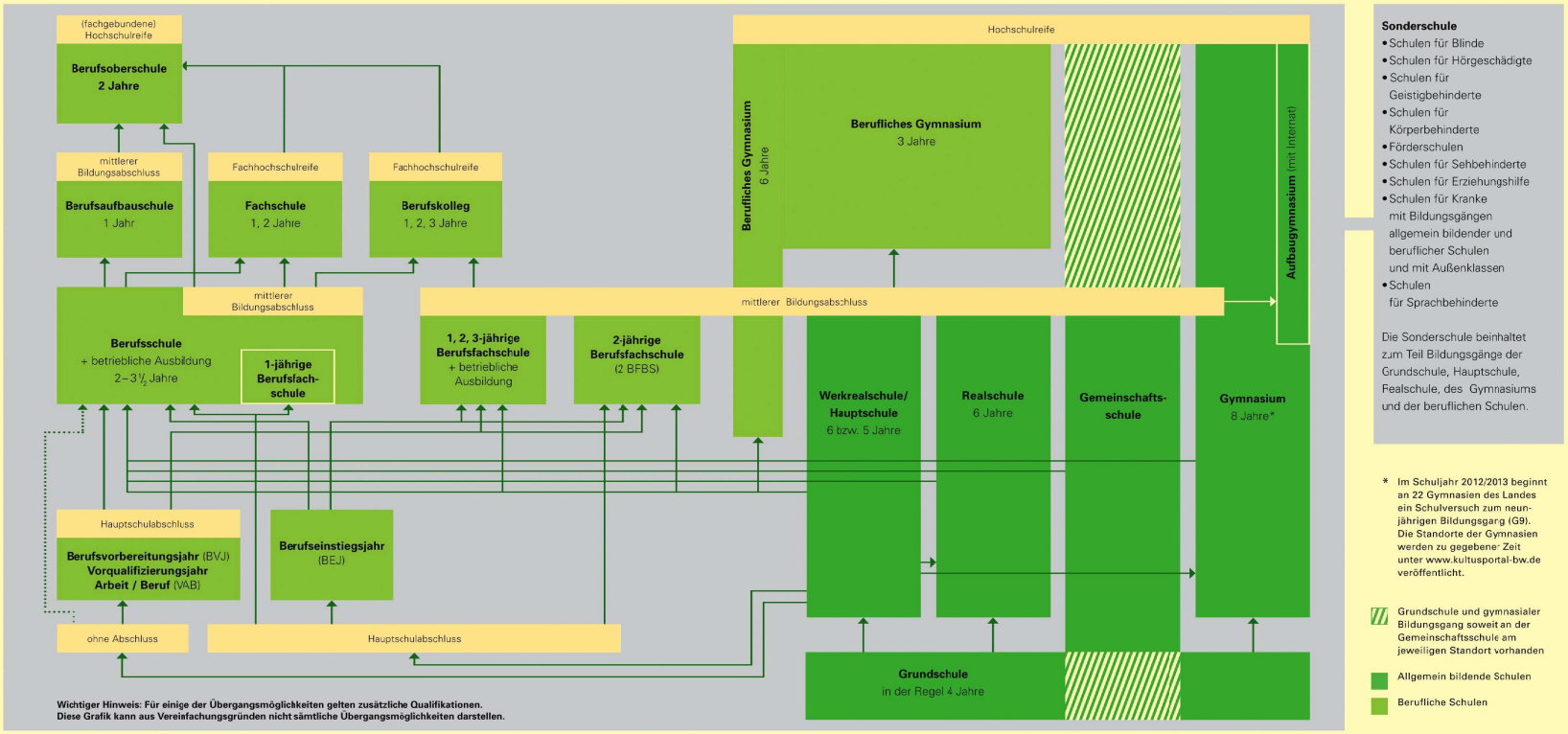

Text und Grafik aus:
Bildungswege in Baden-Württemberg
Abschlüsse und Anschlüsse
Schuljahr 2012 / 2013

Elternstiftung Baden-Württemberg

Optional

B 4.2 Weiterführende Schularten

Auf Wunsch der Teilnehmer können einzelne Schularten, aber auch die ausführliche Abhandlung aller Schularten in Baden-Württemberg, als Hauptthema an einem weiteren Termin besprochen werden. Die Schularten werden im Zusammenhang mit der Grafik >Bildungswege in Baden-Württemberg< am OHP erläutert.
Den im Anhang aufgeführten Lückentext teilt KL an alle Teilnehmer aus und lässt diesen in Einzelarbeit ausfüllen. Anschließend erfolgt die Besprechung mit der Gruppe anhand der Lösungsfolie. Nacheinander wird das jeweils Besprochene aufgedeckt.

▪ Wiederholung Grundschule

- o Die Grundschule dauert vier Schuljahre
- o Die Schülerin/der Schüler lernt lesen, schreiben und rechnen.
  Im Fächerverbund wird experimentiert und geforscht; grundlegende Sachverhalte können gelernt werden.
  Auch das Spielen, Singen, Malen und Turnen sind wichtig
- o Im Stundenplan gibt es folgende Fächer:
  Deutsch,
  Mathematik,
  Englisch/Französisch,
  Mensch-Natur-Kultur (Fächerverbund **MeNuK),**
  Hinweis: ab Gültigkeit des weiterentwickelten Bildungsplans der Grundschule (Schuljahr 2016/17) wird es drei Fächer geben: Sachunterricht, Kunst/Werken und Musik.
  Bewegung-Spiel-Sport (BSS),
  Religion.

Nachzulesen unter www.kultusportal-bw.de

Schulorganisatorische Besonderheiten:

Jahrgangsübergreifende Lerngruppen

⇨ Da Kinder mit sehr unterschiedlichen Voraussetzungen, Fäigkeiten und Kenntnissen eingeschult werden, wird das Konzept der Jahrgangsmischung in den Klassen 1 und 2 bereits an vielen Schulen angeboten, um dem individuellen Lernfortschritt der Kinder gerecht werden zu könen. Die Kinder werden dabei weder unter- noch überfordert. Je nach Lernfortschritt verbleiben die Kinder ein bis drei Jahre in der Eingangsstufe (flexible Verweildauer), bevor sie in die dritte Klasse wechseln. Jedem Kind wird seine individuelle Lernzeit zugestanden und das Problem des Sitzenbleibens wird dadurch entschäft. Die Kinder lernen miteinander und voneinander.

Grundschulförderklasse

⇨ Für Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, sollen Föderklassen eingerichtet werden. Sie haben die Aufgabe, die zurückgestellten Kinder auf den Besuch der Grundschule vorzubereiten. Die Föderklassen werden an Grundschulen geführt. Der Schulleiter der Grundschule ist zugleich Leiter der Föderklasse.

Vorbereitungsklasse (VKL)

⇨ Vorbereitungsklassen gibt es für Kinder und Jugendliche mit **nichtdeutscher Herkunftssprache und ohne ausreichende Kenntnisse in Deutsch in den Grund-, Haupt- und Werkrealschulen.** Die VKL können als Jahrgangsklasse oder jahrgangsgemischte Klasse geführt werden. Sie können bereits vor der Grundschule besucht werden. Vor der Aufnahme in eine VKL wird eine Sprachstandserhebung durchgeführt. Diese Klassen haben zum Ziel, so schnell wie möglich die deutsche Sprache in Wort und Schrift zu erlernen, um in eine Regelklasse überwechseln zu können. Der Wechsel erfolgt, sobald Aussicht auf eine erfolgreiche Teilnahme am Regelunterricht besteht.

Vorbereitungskurse

⇨ An den Grund-, Haupt- und Werkrealschulen ohne Vorbereitungsklasse kann für Schüler mit nichtdeutscher Herkunftssprache ein zeitlich befristeter zusätzlicher Sprachförderunterricht (Vorbereitungskurs) mit bis zu acht Wochenstunden eingerichtet werden.

Informationen und Besonderheiten im Hinblick auf das individuelle Lernen und Fördern

Förderpläne (Lernentwicklungsheft mit Kompetenzbogen für die Klassen 1-4)

⇨ Lernentwicklungshefte oder auch so genannte Förderpläne dokumentieren umfassend die Lernentwicklung eines Schülers. Mit ihrer Hilfe werden Fortschritte deutlich erkennbar und nachvollziehbar festgehalten. Sie helfen den am Lernprozess beteiligten Lehrkräften angemessene Maßnahmen zur Entwicklungssteigerung zu entwickeln und verhindern, bereits angewendete Maßnahmen nicht nochmals zu wiederholen.

Kompetenzraster

⇨ „Kompetenzraster sind tabellarische Einschätzungsraster aus Schülersicht, mit denen Lernende und Lehrende gemeinsam arbeiten." (vgl. Landesinstitut für Schulentwicklung: Mit Kompetenzrastern dem Lernen auf der Spur, Stuttgart 2012).

VERA = Vergleichsarbeiten

⇨ **Information des Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, Infodienst Eltern, Nr. 27, November/Dezember 2006**

Bei den Diagnosearbeiten in der Grundschule stehen ab 2008 grundlegende Veränderungen an. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat entschieden, statt am Ende von Klasse 2 und 4 landeseigene Diagnosearbeiten einzusetzen, sich an einer **länderübergreifenden Lernstandserhebung am Ende von Klasse 3** ("VERA in der Grundschule") zu beteiligen.

VERA (Abkürzung für **VER**gleichs**A**rbeiten) ist eine Lernstandserhebung in den Fächern Deutsch und Mathematik, an der sich alle Bundesländer beteiligen. In den vergangenen Jahren wurde VERA unter der sachkundigen Federführung der Universität Koblenz-Landau in sieben Bundesländern durchgeführt und wissenschaftlich begleitet. Dabei erfuhr das Konzept hinsichtlich Durchführung und Auswertung allseits große Wertschätzung.

Ab dem Schuljahr 2008/2009 beteiligen sich 16 Länder geschlossen an VERA. Die gesamte Abwicklung von der Vorbereitung bis zur Auswertung und Datenrückmeldung ist weiterhin an der Universität Koblenz-Landau angesiedelt. Vorteile liegen insbesondere in der Möglichkeit der gemeinsamen Entwicklung von Aufgabenstellungen, einer hohen Diagnosequalität und der zentralen Auswertung.

Letztere macht über die Rückmeldung an die einzelnen Schulen auch landesweite Aussagen und Vergleiche auf Landesebene möglich.

Die Arbeiten von VERA sind in gleicher Weise wie die seitherigen Diagnosearbeiten ein **Instrument zur Evaluation von Unterricht.** Referenzrahmen sind hierfür die in Kraft gesetzten Standards der Kultusministerkonferenz (KMK) für den Primarbereich in Mathematik und Deutsch. **Die Arbeiten sind unbenotet** und sollen ein Zwischenergebnis liefern. Sie sollen aufzeigen, wie erfolgreich die Schulen und ihre Schülerinnen und Schüler gegen Ende der Klasse 3 bei der Umsetzung der Bildungsstandards "unterwegs" sind. Sie geben damit den Schulen wertvolle Hinweise für die qualitative Weiterentwicklung des Unterrichts genauso wie für die individuelle Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler.

Die Aufgaben orientieren sich also an den **KMK-Bildungsstandards für die Primarstufe.** Diese sind mit den baden-württembergischen Bildungsstandards kompatibel. Besondere Sorgfalt werden die Aufgabenfindungsgruppen dem Umstand zukommen lassen, dass die Arbeiten ein Jahr vor dem Abschluss der Grundschule geschrieben werden, für den die Standards festgesetzt sind. Damit entsprechen sie der baden-württembergischen Situation, in der der aktuelle Bildungsabschnitt ebenso erst nach Klasse 4 endet.

Die Arbeiten in den Fächern Deutsch und Mathematik werden jährlich wechselnde Schwerpunkte haben.

Vorgesehene Bereiche in **Deutsch** sind:

- **Leseverständnis, Schreiben, Sprachbetrachtung, Orthografie.**

Vorgesehene Bereiche in **Mathematik** sind:

- **Zahlen und Operationen, Raum und Form, Muster und Strukturen, Größen und Messen, Daten, Häufigkeit und Wahrscheinlichkeit.**

Der Zeitpunkt der Arbeiten am Ende der zweiten Klasse sowie der vierten Klasse wurde bei den baden-württembergischen Diagnosearbeiten immer wieder bemängelt. Wegen des allgemein üblichen Lehrerwechsels nach Klasse 2 und des Übergangs auf die weiterführenden Schulen nach Klasse 4 war es aufgrund der fehlenden Kontinuität nur eingeschränkt möglich, Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen in die weitere Arbeit und in die Förderung der Schülerinnen und Schüler einfließen zu lassen.

Nachzulesen unter www.schule-bw.de/entwicklung/dva/vavera/konzeptionvera/schulen/

Es kann sinnvoll sein, etwa am Elternabend über die VERA-Ergebnisse zu sprechen, weil sich daraus häufig ein Handlungsbedarf in der 4.Klasse abzeichnet.

▪ Sonderpädagogische Förderung

s. www.kultusportal.de

Die Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder ist in Baden-Württemberg in den vergangenen Jahrzehnten mit hoher Professionalität in Sonderschulen umgesetzt worden. Diese Aufgabe übernahmen Sonderpädagogen, die in speziellen pädagogischen Studiengängen ausgebildet worden sind. Baden-Württemberg differenzierte die Angebote je nach Art der Behinderung bzw. Beeinträchtigung für

- Blinde
- Geistigbehinderte („G-Schule“)
- Hörgeschädigte
- Körperbehinderte („K-Schule“)
- Kranke in längerer Krankenhausbehandlung
- Sehbehinderte
- Sprachbehinderte („Sprachheilschule“)
- Erziehungshilfe („E-Schule“)
- Kinder mit umfassenden und lang andauernden Lernproblemen und Entwicklungsverzögerungen („Förderschule“)

Zunehmend äußerten Eltern das Bedürfnis, dass ihr Kind gemeinsam mit nicht behinderten Kindern gefördert werden sollte. Baden-Württemberg hat vielfache Erfahrungen mit sog. Außenklassen – vorwiegend für geistig behinderte Kinder – gewonnen. Dabei unterrichten ein Sonderpädagoge und eine Lehrkraft der allgemeinen Schule soweit als möglich gemeinsam, soweit erforderlich aber auch die Gruppen getrennt. Hinzu kamen vielfache Erfahrungen mit sog. integrativen Entwicklungsprojekten (ISEP).
Wie Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot am besten gefördert werden können, ist eine Frage, die für jedes Kind individuell beantwortet werden muss.

Neuerungen:

Aufgrund der UN-Konvention ist für alle Länder, die der Konvention beigetreten sind (wie auch die Bundesrepublik Deutschland) geklärt, dass behinderte Kinder einen Bildungsanspruch haben. Darüber hinaus will Baden-Württemberg, das als Bundesland die Regelungskompetenz für den Schulbereich hat, den Weg der Öffnung der allgemeinen Schulen für behinderte Kinder weitergehen. Da die Konvention sich an alle Länder richtet (auch solche, in denen bisher die besondere Förderung behinderter Kinder unbekannt ist), ist aus der Konvention nicht zu schließen, dass sonderpädagogische Einrichtungen, sofern sie von den Eltern gewünscht sind, unzulässig wären.

Zu den wichtigsten Neuerungen gehören:

- Jeder junge Mensch hat den Anspruch auf eine sonderpädagogische Unterstützung bzw. auf eine sonderpädagogische Bildung.
- Der Besuch der jeweiligen Schule - allgemeinbildende Schulen oder sonderpädagogische Einrichtungen - wird in einem gemeinsamen Klärungs- und Entscheidungsprozess von Lehrern und Eltern entschieden. Ausnahmen: In besonderen Fällen kann weiterhin die Schulverwaltung eine Entscheidung, orientiert am Wohle des Kindes, treffen.
- Schülerinnen und Schüler erhalten im Bedarfsfall eine persönliche Lern- und Entwicklungsbegleitung (ILEB).
- Die Sonderschule heißt Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum für beispielsweise Erziehungshilfe oder für Sehbehinderte etc. (Die Terminologie des Schulgesetzes lautet bisher noch: Sonderschulen).
- An allgemeinbildenden Schulen sollen qualifizierte Personen als Ansprechpartner für junge Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen zur Verfügung stehen.

Angebote sonderpädagogischer Förderung

s. www.kultusportal.de

Sonderpädagogische Frühförderung

Sie ist Bestandteil des Gesamtgefüges der Maßnahmen zur Frühbetreuung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder.
Sie hilft, direkte oder indirekte Auswirkungen einer vorliegenden Schädigung oder Behinderung auf die Entwicklung des Kindes durch sonderpädagogische Maßnahmen zu verhindern, zu mildern oder auszugleichen. Sonderpädagogische Frühförderung wird durch Beratungsstellen an Sonderschulen durchgeführt. Sie wird vom frühestmöglichen Zeitpunkt an angeboten, ist freiwillig und kostenlos. Die Beratungsstelle übernimmt auch die Beratung und Anleitung der Erziehungsberechtigten und anderer für die Erziehung des Kindes verantwortlichen Personen. Die Arbeit der Beratungsstelle endet mit der Aufnahme eines Kindes in den Schulkindergarten oder eine Schule. Auskunft über die Beratungsstellen an Sonderschulen, deren Betreuungsbezirk sowie über die Arbeit in Schulkindergärten geben die Ämter für Schule und Bildung bei den Stadt- und Landkreisen.

Sonderpädagogische Beratung und Unterstützung an allgemeinen Schulen

Sonderpädagogische Fachkräfte helfen im Rahmen der sonderpädagogischen Dienste an allgemeinen Schulen durch intensive Beratungs- und Gesprächsangebote, durch ambulanten Sprachheilunterricht, durch sonderpädagogische Unterstützung für Kinder mit Seh-, Hör- und Körperbehinderungen sowie für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Lern-, Entwicklungs- und Verhaltensproblemen oder bei kranken Schülerinnen und Schülern, den Schulerfolg zu sichern. Hierbei können die Eltern, die Lehrkräfte und die Kinder und Jugendlichen selbst zusätzlich durch Medien- und Beratungszentren unterstützt werden.

Schulische Bildung von jungen Menschen mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in Sonderschulen und in allgemeinen Schulen

Für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot steht ein ausgebautes differenziertes Sonderschulwesen zur Verfügung. Hier wird durch **spezifische sonderpädagogische Bildungsangebote** in hohem Maße auf die individuellen Lern- und Entwicklungsbedürfnisse des Einzelnen eingegangen. Entwicklungsförderung, Bewegungsförderung, Förderung von Orientierung und Mobilität, Förderung der Kommunikation, der Selbstständigkeit oder die Vorbereitung auf Beruf und Leben des einzelnen Kindes oder Jugendlichen sind selbstverständliche Bestandteile individueller Bildungskonzepte.
In den Sonderschulen können alle Bildungsabschlüsse der allgemeinen Schulen erreicht werden. Soweit die Behinderung es erforderlich macht, sind auch eigenständige spezifische Schulabschlüsse vorgesehen (Bildungsgang Förderschule, Bildungsgang Schule für Geistigbehinderte). Selbstverständlich ist ein Wechsel von einer Sonderschule in eine allgemeine Schule und umgekehrt möglich.
Eltern sollen sich zukünftig zwischen einem von der Schulverwaltung gemeinsam mit ihnen und verschiedenen Partnern entwickelten und in der Regel gruppenbezogenen Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule und einem Schulangebot an einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum entscheiden können.
Da dieser Entscheidungsprozess eines zeitlichen Vorlaufs bedarf, sollten sich Eltern frühzeitig mit dem jeweils zuständigen Staatlichen Schulamt in Verbindung setzen. Im Rahmen von Bildungswegekonferenzen werden gemeinsam mit den Eltern Alternativen zum Lernort erörtert und festgelegt. Sollten zur Realisierung des Angebots weitere Leistungsträger notwendig sein, sind diese frühzeitig zu beteiligen.
Eine Änderung dieser Entscheidung sollte im Interesse des Kindes von Schulverwaltung und Eltern möglich sein.
Formen des gemeinsamen Unterrichts sowie ein breites Spektrum an Begegnungen, Partnerschaften und Kooperationen zwischen allgemeinen Schulen und Sonder-

schulen belegen, wie bedeutend diese Angebote für Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung sind. Gleichzeitig sichern sie aber auch die Entwicklung individueller Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und fördern deren Selbstständigkeit.

Berufliche Eingliederung

Sonderpädagogische Fachkräfte bemühen sich sehr intensiv um den Aufbau eines Netzwerkes mit Einrichtungen und Diensten im Umfeld der einzelnen Schule. Dies unterstützt nachhaltig die soziale und berufliche Teilhabe der Schülerinnen und Schüler, die eine Sonderschule oder ein inklusives Bildungsangebot an der allgemeinen Schule besuchen. Beispielhaft wird hier auf die enge Zusammenarbeit mit den Eltern, mit allgemeinen und beruflichen Schulen sowie auf die Zusammenarbeit mit dem Berufsberater für junge Menschen mit Behinderung hingewiesen, mit dem man gemeinsam einen günstigen Einstieg in die Phase der beruflichen Bildung sucht. Des Weiteren wird der Zusammenarbeit mit Industrie und Handwerk, den örtlichen Vertretern der Jugendhilfe, mit Vereinen, Kinder- und Fachärzten eine hohe Bedeutung zugemessen.
Berichte aus der Praxis benennen u.a. Angebote berufsvorbereitender Tages- oder Wochenpraktika, Anschlusslösungen mit berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB) plus einem Sonder-Berufsvorbereitungsjahr (BVJ), enge Kooperationen mit Partnern, wie Kinder- und Jugendhaus, Jugendfarm, Mehrgenerationenhaus etc.

Eine ausführliche Beschreibung der verschiedenen Sonderpädagogischen Einrichtungen befindet sich unter www.kultusportal-bw.de u. www.elternstiftung.de/fileadmin/elternstiftung/sonderschulwesen.pdf .

Anregung zur thematischen Vorbereitung:
Angebote sonderpädagogischer Beratung und Bildung im Umfeld **der jeweiligen Schule** recherchieren und mit Unterstützung von Schulleitung / Lehrkräften zusammenstellen. Als Handout für die Eltern bereithalten.

▪ Inklusion

Inklusion bedeutet, dass alle Kinder an einer Schule gemeinsam unterrichtet werden – und dass dieses auch für Kinder mit Behinderungen gilt.
Seit dem Schuljahr 2010/11 werden in Baden-Württemberg in fünf Schwerpunktregionen (Stuttgart, Mannheim, Freiburg, Konstanz, Biberach) in einem Modellversuch erweiterte

Möglichkeiten des gemeinsamen Unterrichts für Kinder mit und ohne Behinderungen ausprobiert. Die Bedingungen, die für den Modellversuch gelten, wurden auch auf die Gemeinschaftsschulen übertragen - auch wenn diese nicht in einer der Schwerpunktregionen liegen.

Die Änderung des Schulgesetzes in BW hin zu einem generellen inklusiven Bildungsangebot an allgemeinen Schulen ab dem Schuljahr 2015/16 ist in Vorbereitung.

Inklusion ist Aufgabe aller Schulen. Deswegen können in Zukunft an allen Schulen und Schularten inklusive Bildungsangebote eingerichtet werden, die in der Regel gruppenbezogen organisiert sind. Die beteiligten Schulen erhalten bei Bedarf sonderpädagogische Unterstützung. Falls notwendig, wird das so genannte Zwei-Pädagogen-Prinzip angestrebt. Dabei unterrichtet die Lehrkraft der allgemeinen Schule die Klasse gemeinsam mit einer Sonderpädagogin oder einem Sonderpädagogen.

Eckpunkte der Schulgesetzesnovelle im Überblick

s. www.kultusportal-bw.de

- **Pflicht zum Besuch der Sonderschule aufheben**

  Der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot wird vom Staatlichen Schulamt festgestellt. Ihm kann an unterschiedlichen Lernorten (Sonderschule/Allgemeine Schule) Rechnung getragen werden. Die Pflicht zum Besuch der Sonderschule soll aufgehen in der Pflicht zum Besuch einer Grundschule und einer darauf aufbauenden weiterführenden Schule.

- **Wahlrecht der Eltern stärken**

  Die Eltern eines Kindes mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot sollen sich zukünftig zwischen einer Sonderschule und einer allgemeinen Schule entscheiden können (der Wunsch soll für die Schulverwaltung handlungsleitend sein). **Ein absolutes Elternwahlrecht wird nicht geschaffen.**
  Ausschlaggebend für die Entscheidung muss vor dem Hintergrund des Elternwunsches immer die Realisierbarkeit des inklusiven Bildungsangebotes sein. Sollte die Schulverwaltung dem Elternwunsch nicht in der von ihnen bevorzugten Weise folgen, muss dies jeweils begründet werden. Dies könnte der Fall sein, wenn die personellen und sachlichen Voraussetzungen für ein qualitätsvolles inklusives Angebot am gewünschten Standort nicht geschaffen werden können. Die Schulverwaltung muss ggf. gemeinsam mit den Eltern Alternativen für ein inklusives Bildungsangebot entwickeln.

- **Aufnahme des zieldifferenten Unterrichts ins Schulgesetz**

  Gemeinsamer Unterricht soll für Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot auch dann in der Primarstufe und der Sekundarstufe I grundsätzlich an allen allgemeinen Schulen erfolgen, wenn diese Schüler die jeweiligen Bildungsziele dieser allgemeinen Schulen nicht erreichen können (zieldifferenter Unterricht). Für die Sekundarstufe II der beruflichen und der allgemein bildenden Schulen gelten die jeweiligen Aufnahmevoraussetzungen.

- **Gruppenbezogene inklusive Bildungsangebote**

  Inklusive Bildungsangebote sollen im zieldifferenten Unterricht möglichst gruppenbezogen angelegt werden (zum einen ist diese Lösungsform ressourcenschonender, zum anderen zeigt die Erfahrung, dass die Interessen von Schülergruppen im Unterrichtsalltag eher Berücksichtigung finden als die Interessen und Bedürfnisse einzelner Schülerinnen und Schüler). Im begründeten Einzelfall ist auch die Möglichkeit gegeben, eine zieldifferente Einzelfalllösung einzurichten.

- **Weiterentwicklung der Sonderschulen**

  Sonderschulen werden ihre Beratungs- und Unterstützungsleistungen ausbauen, inklusive Bildungsangebote an allgemeinen Schulen unterstützen (Beteiligung an der Entwicklung regionaler Angebotsstrukturen), eigene Bildungsangebote vorhalten und sich für Kinder ohne Behinderungen öffnen.

- **Verortung der Lehrkräfte**

  Lehrkräfte der Sonderschulen sollen, wenn sie mit mehr als der Hälfte ihres Deputats an der allgemeinen Schule arbeiten, dorthin versetzt werden.

- **Steuerungsfunktion der Schulverwaltung stärken**

  Die Staatlichen Schulämter steuern sowohl den Prozess der Schülerlenkung als auch des Lehrereinsatzes. Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot sollen bei der Klassenbildung der allgemeinen Schulen berücksichtigt werden.

- **Aufbau eines Sonderpädagogischen Dienstes an beruflichen Schulen**

  Im Rahmen der Umsetzung der Handlungsempfehlung der Enquete-Kommission „Fit fürs Leben in der Wissensgesellschaft“ haben die beruflichen Schulen mit der Einrichtung eines Sonderpädagogischen Dienstes begonnen, der auch wichtige Aufgabenstellungen in Bezug auf inklusiven Unterricht übernimmt und damit einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung von Jugendlichen mit Behinderung auf dem Weg zu einer Ausbildung, Arbeit und Beschäftigung leistet.

Wie funktioniert eigentlich Förderschule?

Im Zentrum des Fördergedankens einer Förderschule steht die Stärkung der Schülerpersönlichkeit mit vielfältigen pädagogischen Zugängen: sie ist die Grundlage dafür, dass Lernen überhaupt wieder möglich ist und so der Weg für gesellschaftliche Teilhabe der Kinder und Jugendlichen mit ihren besonderen Lern- und Lebensbiographien angebahnt werden kann.
Durch sämtliche Arbeitsbereiche einer Förderschule zieht sich wie ein roter Faden der Gedanke der **Individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung**, in der das Kind und sein Bezugssystem im Mittelpunkt stehen.

Wie wird dies erreicht?

Eine Förderschule im Sinne eines **sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums** ist eng vernetzt mit ihren Partnern in der Region , um ihren Schülerinnen und Schüler schon frühzeitig gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen bzw. die auf diesem Weg begleiten und unterstützen.

Ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum enthält drei, an manchen Standorten vier Arbeitsbereiche:

- **der sonderpädagogische Dienst als regionales Unterstützungssystem** für die Regelschulen, als Partner für die sonderpädagogischen Dienste anderer sonderpädagogischer Fachrichtungen und für weitere Hilfesysteme wie z.B. Jugendamt, Therapeuten, Kinderärzte usw.

- **die besonderen Bildungsangebote an der Schule**, die je nach Standort neben dem allgemeinen Fächerkanon oft unterschiedliche Schwerpunkte (z.B. Erlebnispädagogik, künstlerisches Arbeiten usw.) bilden. Auch hier werden Synergieeffekte durch Netzwerke mit Partnern in der Region bewusst erzielt und damit Aktivität und Teilhabe ganz konkret erfahrbar gemacht (z.B. Angebot des Mittagessens im benachbarten Kinder- und Jugendhaus usw.) Schulen bieten je nach Standort auch Bildungsangebote für Eltern an (z.B. Alphabetisierungskurse für Mütter).

- **der Übergang zwischen Schule und Beruf.** Dieser Bereich ist ebenfalls gekennzeichnet durch vielfältige Vernetzungen, um im Sinne einer individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung mit den Jugendlichen mit

ihren unterschiedlichen Potentialen adäquate berufliche Wege anbahnen zu können.

- An manchen Standorten ist eine **sonderpädagogische Beratungsstelle** angegliedert. Sie nimmt Kinder im Kindergartenalter in den Blick. Beratung, präventive Förderung und Vernetzung mit anderen Unterstützungssystemen stehen im Mittelpunkt des Arbeitens.

Nach Bedarf und Interesse der Teilnehmer wird eine Auswahl getroffen und eine qualifizierte Person aus der jeweiligen Einrichtung eingeladen.

Wie kann gemeinsames Lernen gelingen?

Abschließend zum Bereich der sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen liest KL das folgende Integrationsbeispiel aus Heidenheim vor und wiederholt die Voraussetzungen für eine gelungene Integration.

Ein Beispiel aus Heidenheim :

J. erkrankte mit 3 Jahren an einem Hirntumor.
Eine Störung der Motorik, insbesondere der Feinmotorik war die Folge. Nach zahlreichen Klinikaufenthalten besuchte J. einen „Regelkindergarten". Die Entwicklung von J. wurde durch den Kindergarten und das besondere Kümmern von anderen Kindern positiv beeinflusst. Die Kinder lernten voneinander.
Mit 7 Jahren wurde J. in eine Regel-Grundschule eingeschult, wobei das Schulamt J. lieber in einer Sonderschule untergebracht hätte. Die Schulleitung der Grundschule und die Eltern befürworteten aber die Regelschule. Es wurde keine separate Integrationsklasse gebildet. J. besuchte eine Klasse mit 20 Schülerinnen und Schülern. Zum Schreiben nutzte er einen PC, die Anschaffungskosten wurden von den Eltern getragen. Während seiner Grundschulzeit wurde J. im Einvernehmen mit der Schulleitung und seinen Eltern um ein Jahr zurückgestellt. Die motorische Entwicklung wurde in dieser Zeit gestärkt.
Seine Eltern, seine Lehrer sowie die Schulleitung waren in regelmäßigen Gesprächen. Auf Anraten der Grundschul-Empfehlung wurde J. in eine Hauptschule versetzt. Das Schulamt war skeptisch und wollte J. lieber in eine Sonderschule einschulen.

Die 5. und 6. Klasse waren problematisch. Die Klassenlehrerin stand der Integration von J. in der Klasse ablehnend gegenüber. Sie informierte auch die Mitschülerinnen und Mitschüler negativ über sein Handicap.
J. durfte auch nicht mehr am PC arbeiten, sondern musste von Hand schreiben, auch in Mathe.
Durch die gestörte Feinmotorik war J. langsam und schrieb nicht so sauber. Andere Eltern wurden negativ durch die Klassenlehrerin beeinflusst, man müsse wegen J. Rücksicht nehmen und komme dadurch langsamer voran. Die Eltern von J. versuchten in Gesprächen mit der Klassenlehrerin und der Schulleitung, die Situation zu verbessern. Die Einbeziehung des Gesamtelternbeirats-Vorsitzenden brachte etwas Entspannung, aber letztlich konnte nur ein Gespräch zwischen der Schulleitung, der Klassenlehrerin, den Eltern von J. und dem Gesamtelternbeirats-Vorsitzenden mit dem leitenden Schulamtsdirektor die Situation verbessern. Mit dem Wechsel der Klassenlehrerin (zugleich Schulleitung), verbesserte sich die Situation deutlich. J. schrieb zwar weiter von Hand, erhielt aber mehr Zeit. Seine große Motivation und sein starker Wille verhalfen J. , den Hauptschulabschluss zu schaffen. Er begann anschließend eine Lehre als Bürokraft. (Berufsbildungswerk)

Der Übergang von der Grundschule zur Hauptschule war nicht einfach. Es fehlte an vorbereitenden Gesprächen und Informationen.

J. kann heute zum Erstaunen der Ärzte Radfahren und Skifahren. Sein Handicap ist nicht auf Anhieb zu erkennen. Wäre J. auf eine Sonderschule gekommen, wäre er möglicherweise unterfordert gewesen und hätte nicht die Kraft gehabt, seinen Weg auf diese Weise zu gehen.

- Allerdings gibt es auch Beispiele, in denen die Kinder allzu spät in den geschützten Raum einer Sonderschule kamen. -

- Die Eltern brauchen einen starken Willen und das Selbstbewusstsein, den Weg des Schülers zu begleiten!
- Eine Partnerschaft zwischen der Schulleitung und den Lehrkräften ist unbedingt erforderlich!
- Ein offener Umgang mit den Problemen: Klassenkameraden und deren Eltern sind rechtzeitig und neutral zu informieren!
- Die Kommunikation ist auf allen Ebenen verstärkt notwendig!
- Der Einsatz von Elternmentoren ist sinnvoll!

▪ Die Orientierungsstufe

Die folgenden Ausführungen werden erst nach Erhalt der Grundschulempfehlung wirklich aktuell. Sie werden besonders die Eltern interessieren, welche mit der Grundschulempfehlung nicht einverstanden sind und für ihr Kind eine andere, im Niveau höhere Schulart als die empfohlene wählen.

Merkmale und Ziele

- Alle weiterführenden Schulen haben die Orientierungsstufe in der 5. und 6. Klasse. Die Aufnahme erfolgt über die Anmeldung an der jeweiligen Schule.
- Die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer hat in der Orientierungsstufe besondere Aufgaben wie zum Beispiel:
    - Entwicklung einer guten Klassengemeinschaft, d.h. z.B. gemeinsam Regeln für das Miteinander in der Klasse aufstellen, Klassenrat bilden, Aktivitäten wie Lesenacht, Ausflüge oder Eltern-Kind-Frühstück.
    - Information der Schülerinnen und Schüler über die Unterrichtsinhalte der einzelnen Klassenstufe.
    - Beobachten und Förderung der Persönlichkeits-, Lern-, und Leistungsentwicklung der einzelnen Schülerin/des einzelnen Schülers, zum Beispiel Förderpläne oder Hilfepläne zur Leistungsverbesserung.
    - Organisation von fächerverbindenden, unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Aktivitäten, zum Beispiel „grünes

Klassenzimmer Landesgartenschau 2010, Theaterbesuche, Autorenlesungen.

- In den Fächern Deutsch, Mathematik und in einer Fremdsprache kann Förderunterricht stattfinden. Er ist für Schülerinnen und Schüler, die im jeweiligen Fach vorübergehende „Lücken“ haben.

Kontakt zum Elternhaus, Beratungslehrer

- Es findet ein enger Kontakt zwischen der Schule und dem Elternhaus in der Orientierungsstufe statt, wie zum Beispiel Beratungen oder Informationen über die Entwicklung des Kindes.

- Die Beratungslehrerin/der Beratungslehrer berät Eltern, wenn deren Kind Schwierigkeiten in der Schule hat und eventuell auf eine andere Schule wechseln muss. (Schullaufbahn-Empfehlung)

Schullaufbahn-Empfehlung

- Am Ende jedes Schulhalbjahres kann eine Bildungsempfehlung von der Klassenkonferenz ausgesprochen werden. Sie wird vor allem dann wichtig, wenn der Schüler die Anforderungen der jeweiligen Schulart voraussichtlich nicht erreichen kann, oder wenn er sich so entwickelt hat, dass er die im Niveau höhere Schulart besuchen kann.

Der Wechsel zwischen den weiterführenden Schulen

Das Übergangsverfahren in den weiterführenden Schulen, die sogenannte „Multilaterale Versetzungsordnung (MVO)“ regelt den möglichen Wechsel zwischen Werkrealschule/Hauptschule, Realschule und Gymnasium.

Dabei gehen die Detailregelungen von allgemeinen Grundsätzen aus:

Beim **Übergang in das jeweils höhere Niveau** (Werkrealschule/Hauptschule → Realschule; Werkrealschule/Hauptschule → Gymnasium; Realschule → Gymnasium) kommt es auf entsprechend gute Leistungen in der Ausgangsschule an. Wenn Eltern der Ansicht sind, dass die Schule ihre Kinder falsch einschätzt, besteht die Möglichkeit einer Aufnahmeprüfung.

Beim **Übergang in das jeweils geringere Niveau** (Gymnasium → Realschule; Gymnasium → Werkrealschule/Hauptschule; Realschule → Werkrealschule/Hauptschule) können Schüler, die in der Ausgangsschule dem Niveau gerecht werden, in jeder Klassenstufe auch in das leichtere Niveau wechseln.
Beim Übergang derjenigen Schüler, die in der Ausgangsschule die Anforderungen nicht erfüllen, wird zunähst geprüft, ob sie die Anforderungen der Schule erfüllen, die sie aufnehmen soll. In der Praxis sind dies oft Fälle, in denen Gymnasiasten die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ der Fremdsprache, die nicht Englisch ist, erlassen wird.

Problematisch sind die Fälle, in denen die **Schüler** nach ihrem Notenbild **weder die Anforderungen der abgebenden noch der aufnehmenden Schule erfüllen**. Da sie ja Anspruch auf ein schulisches Angebot haben, können sie in die **entsprechende Klasse der Werkrealschul/Hauptschule** wechseln.
Wenn sie dort gleich in die nächst höhere Klasse (oder wenn sie vom Gymnasium in die Realschule) wechseln wollen, wird dies

- in den unteren Klassen generell ermöglicht,
- in den mittleren Klassen nur mit Zustimmung der aufnehmenden Schule möglich sein
- in den oberen Klassen nur in Ausnahmefällen geschehen können.

Daher ist der Übergang den Eltern möglichst in den unteren Klassen anzuraten. In den oberen Klassen sind die Schüler oft zu alt geworden, sie sind frustriert und sie „mischen nach dem Übergang die Klassen auf", d. h. sie stören den Unterricht und hindern Mitschüler am Lernen.

Umso wichtiger ist es, Realschüler und Gymnasiasten auf die Möglichkeit der Schulfremdenprüfung hinzuweisen, falls ihnen in Klasse 9 oder 10 ein Abgang von der Schule ohne Schulabschluss droht:
Wer in der Realschule oder im Gymnasium in Klasse 9 versetzungsgefährdet ist und im Falle der Nichtversetzung die Schule verlassen muss, wird zur Schulfremdenprüfung der Werkrealschule/Hauptschule zugelassen.
In entsprechender Weise wird ein Gymnasiast zur Schulfremdenprüfung der Realschule zugelassen, wenn er in Klasse 10 versetzungsgefährdet ist und im Falle der Nichtversetzung die Schule verlassen muss.

[Ausblick: In den Realschulen Baden-Württembergs kann es ab dem Schuljahr 2020/21 möglich werden, den Hauptschulabschluss offiziell, d. h. nicht mehr „schulfremd", abzulegen. S. z. B. szbz, Pressemeldung vom 21.11.2014]

Nachdem KL den Übergang von der Hauptschule in die Realschule erklärt hat, können auf Wunsch der Teilnehmer auch andere Übergangsbestimmungen bei einem weiteren Termin mithilfe der unten aufgeführten Verordnung durchgesprochen werden. Dazu sollte KL die einzelnen Paragraphen nachvollziehen können oder diese mit der Unterstützung bzw. von einer Lehrkraft / dem Schulleiter erläutern.

Verordnung des Kultusministeriums über den Übergang zwischen Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen und Gymnasien der Normalform (Multilaterale Versetzungsordnung)

- mit Erläuterungen -

vom 12. Dezember 2010 (*GBl. vom 25. Januar 2011; K. u. U. 2011 S. 1*)

Allgemeine Ziele und Grundsätze

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule bestimmt sich insbesondere daraus, dass jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft und wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung hat. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, sind Möglichkeiten des Schulartenwechsels und damit gelingende Übergänge innerhalb der bestehenden Schulstruktur möglich. Die Multilaterale Versetzungsordnung gibt hierfür den rechtlichen Rahmen und nennt Bedingungen für einen Wechsel innerhalb der Sekundarstufe. Ziel der Multilateralen Versetzungsordnung ist es, für die mannigfachen Begabungen der heranwachsenden jungen Menschen den richtigen Bildungsweg zu sichern.

Mit der Möglichkeit des Wechsels zwischen Schularten trägt die Multilaterale Versetzungsordnung der Unterschiedlichkeit der Entwicklung eines jeden Kindes und Jugendlichen Rechnung. Die Vorschrift unterstützt Lehrkräfte und Schulleitungen bei der Entscheidung und Durchführung und gibt Erziehungsberechtigten die Gewähr, dass Schullaufbahnkorrekturen zum Wohl des Kindes möglich sind.

Beratung und Begleitung sind hierbei insbesondere auch während Nachlernfristen ein wesentlicher Bestandteil des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule und damit zunächst Aufgabe jeder Lehrerin und jedes Lehrers.

Ein schulisches Konzept zur individuellen Beratung der Schülerinnen und Schüler soll den Übergang in eine andere Schulart unterstützen. Diese Phasen sollen von der Schule im Sinne gelingender Durchlässigkeit sorgfältig begleitet werden.

Durch ein für alle Beteiligten transparentes und praktikables Verfahren leistet die Multilaterale Versetzungsordnung ihren Beitrag, damit Bildungsbiographien gelingen.

1. Abschnitt Übergang von der Werkrealschule oder der Hauptschule in die Realschule

§ 1 Zeitpunkt und Klassenstufen

Der Übergang von der Werkrealschule oder der Hauptschule in die Realschule ist nach Maßgabe von § 2 möglich

1. in den Klassen 6 bis 8 zum Schulhalbjahr in die entsprechende oder in die nächstniedrigere Klasse,
2. in den Klassen 5 bis 9 zum Schuljahresende in die entsprechende oder in die nächsthöhere Klasse.

Der Übergang in die nächstniedrigere Klasse zum Schulhalbjahr oder in die entsprechende Klasse zum Schuljahresende gilt als Nichtversetzung nach der Realschulversetzungsordnung.

§ 2 Voraussetzungen

(1) In den Klassen 5 und 6 ist der Übergang in die Realschule möglich, wenn der Schüler in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und in der Pflichtfremdsprache mindestens die Note "gut" und im dritten dieser Fächer mindestens die Note "befriedigend" erhalten sowie in allen für die Versetzung maßgebenden Fächern und Fächerverbünden mindestens den Durchschnitt von 3,0 erreicht hat. Sind die Notenvoraussetzungen nach Satz 1 nicht erreicht, kann die Klassenkonferenz der abgebenden

Schule ausnahmsweise mit Zweidrittelmehrheit eine Bildungsempfehlung für die Aufnahme auf Probe in die Realschule aussprechen, wenn das Lern- und Arbeitsverhalten des Schülers sowie die Art und Ausprägung seiner Leistungen in den übrigen Fächern und Fächerverbünden erwarten lassen, dass er den Anforderungen der Realschule gewachsen sein wird.

(2) In den Klassen 7 bis 9 ist der Übergang möglich, wenn in den Fächern Deutsch, Mathematik und in der Pflichtfremdsprache mindestens jeweils die Note "gut" sowie in allen für die Versetzung maßgebenden Fächern und Fächerverbünden mindestens ein Durchschnitt von 3,0 erreicht sind.

(3) Der Übergang ist zudem nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung möglich, die in den Klassen 5 und 6 nur zum Ende des Schuljahres an zentralen, von der unteren Schulaufsichtsbehörde bestimmten Realschulen, im Übrigen an der aufnehmenden Realschule abgelegt wird. Die Prüfung umfasst eine schriftliche Prüfung in Deutsch, Mathematik und der Pflichtfremdsprache; auf Wunsch der Eltern kann auch mündlich geprüft werden. Für das Bestehen sind die nach der Realschulversetzungsordnung für die Kernfächer geltenden Anforderungen maßgebend.

2. Abschnitt Übergang von der Werkrealschule oder der Hauptschule in das Gymnasium

§ 3 Zeitpunkt und Klassenstufen

Der Übergang von der Werkrealschule oder der Hauptschule in das Gymnasium ist nach Maßgabe von § 4 möglich

1. in den Klassen 6 bis 8 zum Schulhalbjahr in die entsprechende oder in die nächstniedrigere Klasse,

2. in den Klassen 5 bis 9 zum Schuljahresende in die entsprechende oder in die nächsthöhere Klasse.

Der Übergang in die nächstniedrigere Klasse zum Schulhalbjahr oder in die entsprechende Klasse zum Schuljahresende gilt als Nichtversetzung nach der Versetzungsordnung Gymnasien.

§ 4 Voraussetzungen

(1) In den Klassen 5 und 6 ist der Übergang in das Gymnasium möglich, wenn der Schüler in den Fächern Deutsch, Mathematik und in der Pflichtfremdsprache mindestens die Note "gut" erhalten sowie in allen für die Versetzung maßgebenden Fächern und Fächerverbünden mindestens den Durchschnitt von 2,5 erreicht hat. Sind die Notenvoraussetzungen nach Satz 1 nicht erreicht, kann die Klassenkonferenz der abgebenden Schule ausnahmsweise mit Zweidrittelmehrheit eine Bildungsempfehlung für die Aufnahme auf Probe in das Gymnasium aussprechen, wenn das Lern- und Arbeitsverhalten des Schülers sowie die Art und Ausprägung seiner Leistungen in den übrigen Fächern und Fächerverbünden erwarten lassen, dass er den Anforderungen des Gymnasiums gewachsen sein wird.

(2) Der Übergang ist zudem nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung möglich, die in den Klassen 5 und 6 nur zum Ende des Schuljahres an zentralen, vom Regierungspräsidium bestimmten Gymnasien, im Übrigen am aufnehmenden Gymnasium abgelegt wird. Die Prüfung umfasst eine schriftliche Prüfung in Deutsch, Mathematik und einer Pflichtfremdsprache, die im aufnehmenden Gymnasium zum Zeitpunkt des Überganges versetzungserheblich ist; auf Wunsch der Eltern kann auch mündlich geprüft werden. Ab Klasse 7 erstreckt sich die Prüfung auf eine zweite im Gymnasium versetzungserhebliche Fremdsprache. Für das Bestehen sind die nach der Versetzungsordnung Gymnasien für die Kernfächer geltenden Anforderungen maßgebend.

3. Abschnitt Übergang von der Realschule in das Gymnasium

§ 5 Zeitpunkt und Klassenstufen

Der Übergang von der Realschule in das Gymnasium ist nach Maßgabe von § 6 möglich

1. in den Klassen 6 bis 9 zum Schulhalbjahr in die entsprechende oder in die nächstniedrigere

Klasse,

2. in den Klassen 5 bis 10 zum Schuljahresende in die entsprechende oder in die nächsthöhere Klasse, zum Schuljahresende der Klasse 10 in die Einführungsphase (Klasse 10) der gymnasialen Oberstufe.

Der Übergang in die nächstniedrigere Klasse zum Schulhalbjahr oder in die entsprechende Klasse zum Schuljahresende gilt als Nichtversetzung nach der Versetzungsordnung Gymnasien; dies gilt nicht für den Übergang zum Schuljahresende von Klasse 10 in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe.

§ 6 Voraussetzungen

(1) In den Klassen 5 und 6 ist der Übergang in das Gymnasium möglich, wenn der Schüler in den Fächern Deutsch, Mathematik und in einer Pflichtfremdsprache mindestens die Note "befriedigend" erhalten sowie in allen für die Versetzung maßgebenden Fächern und Fächerverbünden mindestens den Durchschnitt von 3,0 erreicht hat. Sind die Notenvoraussetzungen nach Satz 1 nicht erreicht, kann die Klassenkonferenz der abgebenden Schule ausnahmsweise mit Zweidrittelmehrheit eine Bildungsempfehlung für die Aufnahme auf Probe in das Gymnasium aussprechen, wenn das Lern- und Arbeitsverhalten des Schülers sowie die Art und Ausprägung seiner Leistungen in den übrigen Fächern und Fächerverbünden erwarten lassen, dass er den Anforderungen des Gymnasiums gewachsen sein wird (2).

(2) In den Klassen 7 bis 10 ist der Übergang möglich, wenn

1. in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und in einer Pflichtfremdsprache mindestens die Note "gut" und im dritten dieser Fächer mindestens die Note "befriedigend" sowie in allen für die Versetzung maßgebenden Fächern und Fächerverbünden mindestens ein Durchschnitt von 3,0 erreicht sind und

2. mindestens die Note "befriedigend" in jeder Fremdsprache erreicht ist, die in der Klasse des aufnehmenden Gymnasiums ein für die Versetzung maßgebendes Fach ist.

(3) Der Übergang ist zudem nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung möglich, die in den Klassen 5 und 6 nur zum Ende des Schuljahres an zentralen, vom Regierungspräsidium bestimmten Gymnasien, im Übrigen an dem aufnehmenden Gymnasium abgelegt wird. Die Prüfung umfasst eine schriftliche Prüfung in Deutsch, Mathematik und einer Pflichtfremdsprache, die im aufnehmenden Gymnasium zum Zeitpunkt des Überganges versetzungserheblich ist; auf Wunsch der Eltern kann auch mündlich geprüft werden. Ab Klasse 7 erstreckt sich die Prüfung auf eine zweite im Gymnasium versetzungserhebliche Fremdsprache. Für das Bestehen sind die in der Versetzungsordnung Gymnasien für die Kernfächer geltenden Anforderungen maßgebend.

4. Abschnitt Übergang vom Gymnasium in die Realschule

§ 7 Zeitpunkt und Klassenstufen

Der Übergang vom Gymnasium in die Realschule ist nach Maßgabe von § 8 möglich in den Klassen 5 bis 8

1. zum Schulhalbjahr in die entsprechende oder in die nächstniedrigere Klasse,

2. zum Schuljahresende in die entsprechende oder in die nächsthöhere Klasse.

In den Fällen von § 8 Abs. 4 ist zum Schulhalbjahr oder Schuljahresende auch ein Übergang in der Klasse 9 möglich, in den Fällen von § 8 Abs. 5 auch in der Klasse 10. Der Übergang in die nächstniedrigere Klasse zum Schulhalbjahr oder in die entsprechende Klasse zum Schuljahresende gilt als Nichtversetzung nach der Realschulversetzungsordnung.

§ 8 Voraussetzungen

(1) In den Klassen 5 bis 8 ist der Übergang möglich, wenn die Anforderungen nach der Realschulversetzungsordnung erfüllt sind; zum Schulhalbjahr kann der Schüler in die entsprechende Klasse, zum Schuljahresende in die nächst höhere Klasse überwechseln, wenn er nach der Realschulversetzungsordnung hätte versetzt werden können.

(2) Zudem ist in den Klassen 5 und 6 der Übergang aufgrund einer entsprechenden Bildungsempfehlung des bisher besuchten Gymnasiums möglich, in den Klassen 7 und 8, wenn die aufnehmende Realschule nach Beratung mit dem bisher besuchten Gymnasium zu der Annahme gelangt, dass der Schüler den Anforderungen der Realschule voraussichtlich gewachsen sein wird.

(3) Der Übergang ist zudem nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung möglich, die in den Klassen 5 und 6 nur zum Ende des Schuljahres an zentral gelegenen, von der unteren Schulaufsichtsbehörde bestimmten Realschulen, im Übrigen von der aufnehmenden Schule abgenommen wird. Die Prüfung umfasst eine schriftliche Prüfung in Deutsch, Mathematik und einer Pflichtfremdsprache; auf Wunsch der Eltern kann auch mündlich geprüft werden. Für das Bestehen sind die in der Realschulversetzungsordnung für die Kernfächer geltenden Anforderungen maßgebend.

(4) In den Klassen 5 bis 9 ist weiterhin der Übergang möglich, wenn die Anforderungen der Versetzungsordnung Gymnasien erfüllt sind.

(5) Wenn nach einer Nichtversetzung die Wiederholung der Klasse am Gymnasium möglich ist, kann die entsprechende Klasse auch an der Realschule wiederholt werden.

(6) Ein Übergang ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Klasse am Gymnasium nicht wiederholt werden kann. Nichtversetzungen nach der Versetzungsordnung Gymnasien werden im Rahmen der Regelung für die mehrmalige Nichtversetzung nach § 6 der Realschulversetzungsordnung nicht berücksichtigt.

5. Abschnitt Übergang vom Gymnasium in die Werkrealschule oder die Hauptschule

§ 9 Zeitpunkt und Klassenstufen

Der Übergang vom Gymnasium in die Werkrealschule oder in die Hauptschule ist nach Maßgabe von § 10 möglich in den Klassen 5 bis 7 während des Schuljahres oder zum Schuljahresende in die entsprechende oder in die nächst höhere Klasse. In den Fällen von § 10 Abs. 4 ist auch ein Übergang in der Klasse 8, in den Fällen von § 10 Abs. 5 und 6 auch in der Klasse 9 möglich. Der Übergang in die entsprechende Klasse zum Schuljahresende gilt als freiwillige Wiederholung nach der Werkrealschulverordnung.

§ 10 Voraussetzungen

(1) In den Klassen 5 bis 7 ist ein Übergang in die nächst höhere Klasse möglich, wenn die Anforderungen der Werkrealschulverordnung erfüllt sind; der Schüler kann in die nächsthöhere Klasse überwechseln

1. zum Schuljahresende, wenn er nach der Werkrealschulverordnung hätte versetzt werden können,
2. während des Schuljahres, wenn er am Ende des vorhergehenden Schuljahres nicht versetzt wurde, aber nach der Werkrealschulverordnung hätte versetzt werden können.

(2) Zum Schuljahresende ist zudem der Übergang in die nächsthöhere Klasse möglich

1. in den Klassen 5 und 6 aufgrund einer entsprechenden Bildungsempfehlung des bisher besuchten Gymnasiums,
2. in der Klasse 7, wenn die aufnehmende Werkrealschule oder Hauptschule nach Beratung mit dem bisher besuchten Gymnasium zu der Annahme gelangt, dass der Schüler den Anforderungen der Werkrealschule oder Hauptschule voraussichtlich gewachsen sein wird.

(3) In den Klassen 5 bis 7 ist weiterhin ein Übergang in die nächsthöhere Klasse möglich, wenn aufgrund einer von der Werkrealschule oder Hauptschule vorgenommenen Prüfung erwartet werden kann, dass die Anforderungen der Werkrealschule oder Hauptschule erfüllt werden. In den Fächern

Deutsch, Mathematik und Fremdsprache wird schriftlich und mündlich geprüft; in anderen für die Versetzung maßgebenden Fächern kann zusätzlich mündlich geprüft werden.

(4) In den Klassen 5 bis 8 ist zudem der Übergang in die nächsthöhere Klasse möglich, wenn der Schüler am Gymnasium versetzt werden kann.

(5) Wenn nach einer Nichtversetzung die Wiederholung am Gymnasium möglich ist, kann die entsprechende Klasse auch an der Werkrealschule oder Hauptschule wiederholt werden.

(6) Ein Schüler der Klassen 5 bis 8, der nicht in die nächsthöhere Klasse der Werkrealschule oder Hauptschule überwechseln kann, wird in die Klasse der Werkrealschule oder Hauptschule aufgenommen, die der bisher besuchten entspricht. Ein Überwechseln eines Schülers der Klasse 9 in die Klasse 9 der Werkrealschule oder Hauptschule setzt das Einvernehmen mit der aufnehmenden Schule voraus.

6. Abschnitt Übergang von der Realschule in die Werkreal- oder Hauptschule

§ 11 Zeitpunkt und Klassenstufen

Der Übergang von der Realschule in die Werkrealschule oder Hauptschule ist nach Maßgabe von § 12 möglich in den Klassen 5 bis 7 während des Schuljahres oder zum Schuljahresende in die entsprechende oder in die nächsthöhere Klasse. In den Fällen von § 12 Abs. 4 ist auch ein Übergang in der Klasse 8, in den Fällen von § 12 Abs. 5 und 6 auch in der Klasse der 9 möglich. Der Übergang in die entsprechende Klasse zum Schuljahresende gilt als freiwillige Wiederholung nach der Werkrealschulverordnung.

§ 12 Voraussetzungen

(1) In den Klassen 5 bis 7 ist ein Übergang in die nächsthöhere Klasse möglich, wenn die Anforderungen der Werkrealschulverordnung erfüllt sind. Der Schüler kann in die nächsthöhere Klasse überwechseln

1. zum Schuljahresende, wenn er nach der Werkrealschulverordnung hätte versetzt werden können,
2. während des Schuljahres, wenn er am Ende des vorhergehenden Schuljahres nicht versetzt wurde, aber nach der Werkrealschulverordnung hätte versetzt werden können.

(2) Zum Schuljahresende ist zudem der Übergang in die nächsthöhere Klasse möglich

1. in den Klassen 5 und 6 aufgrund einer entsprechenden Bildungsempfehlung der bisher besuchten Realschule,
2. in den Klassen 7 und 8, wenn die aufnehmende Werkrealschule oder Hauptschule nach Beratung mit der bisher besuchten Realschule zu der Annahme gelangt, dass der Schüler den Anforderungen der Werkrealschule oder Hauptschule voraussichtlich gewachsen sein wird.

(3) In den Klassen 5 bis 7 ist weiterhin ein Übergang in die nächsthöhere Klasse möglich, wenn aufgrund einer von der Werkrealschule oder Hauptschule vorgenommenen Prüfung erwartet werden kann, dass die Anforderungen der Werkrealschule oder Hauptschule erfüllt werden. In den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache wird schriftlich und mündlich geprüft; in anderen für die Versetzung maßgebenden Fächern kann zusätzlich mündlich geprüft werden.

(4) In den Klassen 5 bis 8 ist zudem der Übergang in die nächsthöhere Klasse möglich, wenn der Schüler an der Realschule versetzt werden kann.

(5) Wenn nach einer Nichtversetzung die Wiederholung an der Realschule möglich ist, kann die entsprechende Klasse auch an der Werkrealschule oder Hauptschule wiederholt werden.

(6) Ein Schüler der Klassen 5 bis 8, der nicht in die nächsthöhere Klasse der Werkrealschule oder Hauptschule überwechseln kann, wird in die Klasse der Werkrealschule oder Hauptschule aufgenommen, die der bisher besuchten entspricht. Ein Überwechseln eines Schülers der Klasse 9 in die Klasse 9 der Werkrealschule oder Hauptschule setzt das Einvernehmen mit der aufnehmenden Schule voraus.

7. Abschnitt Allgemeines

§ 13 Elternberatung und Kooperation

Der Übergang zwischen den Schularten erfordert eine Beratung der Eltern und ein rechtzeitiges Zusammenwirken der abgebenden und der aufnehmenden Schule.

§ 14 Ergänzende Regelungen

(1) Die in den §§ 1 bis 12 beschriebenen Übergangsmöglichkeiten beinhalten jeweils ein entsprechendes Recht des Schülers.

(2) Für die Entscheidung, ob die Anforderungen der jeweiligen Versetzungsordnung erfüllt sind, sind die Noten im zuletzt besuchten Schuljahr maßgebend. Eine Prüfung richtet sich für Schüler der Klassen 5 und 6 hinsichtlich der Anforderungen nach der nächsthöheren Klasse der gewünschten Schulart, für Schüler ab Klasse 7 nach der Klasse, in die der Schüler überwechseln will.

(3) Bildungsempfehlungen werden von der Klassenkonferenz unter Vorsitz und mit gegebenenfalls ausschlaggebender Stimmberechtigung des Schulleiters ausgesprochen.

(4) Bei einer Bildungsempfehlung für eine Aufnahme auf Probe (§ 2 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 1 Satz 2 und § 6 Abs. 1 Satz 2) dauert die Probezeit höchstens ein Schulhalbjahr. Über das Bestehen der Probezeit entscheidet die Klassenkonferenz der aufnehmenden Schule nach Maßgabe der jeweiligen Versetzungsregelung und in entsprechender Anwendung von Absatz 6 Satz 2; dabei bleibt eine Fremdsprache, in der der Schüler in der abgebenden Schule nicht oder erst beginnend in einer späteren Klassenstufe unterrichtet worden ist, außer Betracht.

(5) Wenn die Pflichtfremdsprache der abgebenden Schule nicht mit derjenigen der aufnehmenden Schule übereinstimmt oder erst beginnend in einer späteren Klassenstufe unterrichtet worden ist, legt der Fachlehrer der aufnehmenden Schule im Benehmen mit dem Klassenlehrer in diesem Fach eine Nachlernfrist fest, innerhalb deren der Schüler an der Leistungsmessung (mündliche Prüfungen, schriftliche Arbeiten) nur zur Probe teilnimmt. Die Länge dieser Frist trägt den schulartspezifischen Unterschieden Rechnung und dauert bis zu einem Jahr. Während der Nachlernfrist ist die Versetzungserheblichkeit des Faches ausgesetzt.

(6) Beim Überwechseln zum Schuljahresende sind die Noten des Jahreszeugnisses maßgebend. Beim Überwechseln zum Schulhalbjahr wird für den Übergang ein Zeugnis mit ganzen Noten gebildet, das maßgebend ist.

(7) Beim Wechsel einer Schulart zum Schulhalbjahr werden die Noten des Jahreszeugnisses nur aus den Leistungen im zweiten Schulhalbjahr gebildet.

§ 15 Empfehlung für den Übergang

Wird ein Schüler der Klassen 7 bis 10 der Realschule oder des Gymnasiums nicht versetzt und gelangt die Klassenkonferenz zu der Überzeugung, dass er auch bei einer Wiederholung der Klasse voraussichtlich nicht zu versetzen wäre, kann sie im Rahmen der §§ 7 bis 12 die schriftliche Empfehlung aussprechen, in die Hauptschule beziehungsweise die Realschule überzuwechseln.

8. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsvorschriften

Für Schüler, die im Schuljahr 2010/11 in die Klasse 9 der Hauptschule eintreten, findet die Hauptschulversetzungsordnung vom 30. Januar 1984 (GBl. S. 146), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. März 2006 (GBl. S. 112), Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die multilaterale Versetzungsordnung vom 19. Juli 1985 (GBl. S. 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 2002 (GBl. S. 182), außer Kraft.

Die Werkrealschule (ab dem Schuljahr 2010/2011)

Stand: Sept. 2014

Kerndaten

- Die Werkrealschule dauert sechs Schuljahre und baut auf die vierjährige Grundschule auf.
- Am Ende der 10. Klasse erwirbt die Schülerin/der Schüler den Mittleren Schulabschluss (= Mittlere Reife).
- Der Hauptschulabschluss kann nach der 9. Klasse erreicht werden.

Zentrale Anliegen und Ziele

- Vermittlung von grundlegender und erweiterter allgemeiner Bildung
- weitgehende individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler
- Orientierung an lebensnahen Sachverhalten und Aufgabenstellungen
- Förderung von unterschiedlichen Begabungen, Neigungen und Leistungen: Anwendungs- und problemorientierter, kreativer und aktiv-entdeckender, handlungsorientierter Unterricht
- Unterstützung bei der Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler
- regelmäßige Elternberatung mit Rückmeldungen zu Lern- und Leistungsentwicklung ihres Kindes
- Steigerung der Lern- und Schulmotivation
- Verbesserung der Ausbildungsmöglichkeiten (=Ausbildungsfähigkeit), indem bereits ab der 5. Klasse in allen Klassenstufen eine erweiterte Berufswegeplanung stattfindet

Hierzu gehören beispielsweise:
- Zusammenarbeit Schule und Betrieb
- Praktikumsphasen
- Wahlpflichtfächer
- Zusammenarbeit mit der Berufsfachschule in der 10. Klasse.

Gestaltung des Unterrichts

- Im **Stundenplan** gibt es bis zur Gültigkeit der neuen Bildungspläne im Rahmen der Bildungsplanreform 2016 folgende Fächer und Fächerverbünde sowie darin integriert die **Informationstechnische Grundbildung (ITG)**:

- **Fächer**:

  Deutsch, Mathematik, Englisch, Materie-Natur-Technik (MNT),

  Wirtschaft-Arbeit-Gesundheit (WAG), Welt-Zeit-Gesellschaft (WZG),

  Musik-Sport-Gestalten (MSG), Religionslehre/Ethik sowie die Wahlpflichtfächer. Der Unterricht in Klasse 10 findet an drei Tagen an der Werkrealschule und an zwei Tagen in der Berufsfachschule statt, dort u. a. mit berufspraktischen und berufsfachlichem Angebot.

- **Fächerverbünde**:
  - Materie-Natur-Technik (MNT) verbindet Inhalte der Fächer Physik, Biologie, Hauswirtschaft/Textiles Werken und Technik.
  - Wirtschaft-Arbeit-Gesundheit (WAG) verbindet Inhalte der Fächer Wirtschaftslehre, Technik, Biologie und Hauswirtschaft/Textiles Werken.
  - Welt-Zeit-Gesellschaft (WZG) verbindet Inhalte der Fächer Erdkunde, Geschichte, Wirtschaftslehre und Gemeinschaftskunde.
  - Musik-Sport-Gestalten (MSG) verbindet Inhalte der Fächer Musik, Sport, Textiles Werken/Technik und Bildende Kunst.
  - Informationstechnische Grundbildung (ITG) ist Bestandteil aller Fächer und aller Fächerverbünde. Die Schülerinnen und Schüler lernen eine sinnvolle Auswahl von Informationen zu treffen und eignen sich eine Urteilsfähigkeit über Informationen an. Leitfach für ITG ist das Fach Deutsch.

- **Wahlpflichtfächer** in der 8. und 9. Klasse:
  - **Natur und Technik**

    Ziel des Wahlpflichtfaches „Natur und Technik“ ist das Interesse und die Freude an den Naturwissenschaften und deren Anwendung in der Technik zu wecken. Das Fach orientiert sich an den Inhalten der zweijährigen gewerblich-technischen Berufsfachschule.

- **Wirtschaft und Informationstechnik**

  Beim Wahlpflichtfach „Wirtschaft und Informationstechnik“ ermöglichen Kooperationspartner den Schülerinnen und Schülern Einblicke in realitätsnahe wirtschaftliche Zusammenhänge zum Beispiel in Betrieben. Das Fach orientiert sich an den Inhalten der zweijährigen kaufmännischen Berufsfachschule (Wirtschaftsschule).

- **Gesundheit und Soziales**

  Ziel des Wahlpflichtfaches „Gesundheit und Soziales“ ist eine praxisnahe Vermittlung von Kompetenzen zur Alltagsbewältigung und verantwortungsbewussten Lebensgestaltung sowie eine berufliche Orientierung in den entsprechenden Feldern. Das Fach orientiert sich an den Inhalten der zweijährigen Berufsfachschule „Ernährung und Gesundheit“.

  → Jedes Wahlpflichtfach wird mit zwei Unterrichtsstunden pro Woche in der 8. und 9. Klasse angeboten.

  → In Klasse 7 wird die Kompetenzanalyse „Profil AC an Schulen“ zur Erfassung der für die Ausbildungsreife erforderlichen überfachlichen Kompetenzen (Sozialkompetenz, Methodenkompetenz, personale Kompetenz und berufsspezifische Kompetenz) durchgeführt. Diese Analyse hilft den Schülerinnen und Schülern, sich entsprechend ihrer Begabung und Neigung für das geeignete Wahlpflichtfach zu entscheiden. Um Berufsvorstellungen zu ermitteln, ist dies ein wichtiges Instrument.

  Hinweis: Nach der Bildungsplanreform 2016 wird dieses Wahlpflichtfach ersetzt durch „Alltagskultur, Ernährung, Soziales“)

- Besondere Merkmale bei der **Unterrichtsgestaltung** sind:
  - Berücksichtigung der einzelnen Leistungen der Schülerinnen und Schüler
  - Pädagogische Assistentinnen und Assistenten im Unterricht zur Unterstützung der Lehrerinnen und Lehrer. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur individuellen Förderung insbesondere in den Fächern Deutsch und Mathematik.

Hinweis: Im Zuge der Bildungsplanreform 2016 wird in Klasse 5 und 6 der Werkrealschule/Hauptschule, Realschule, Gemeinschaftsschule und Gymnasium der Fächerverbund „Naturphänomene und Technik“ unterrichtet werden. Neu wird ab Klasse 7 „Wirtschaft/Berufs- und Studienorientierung“ sein.

Übergänge und Abschlüsse

Besondere Bestimmungen für Versetzung und Übergang in die Klasse 10

(1) Zum Ende des ersten Schulhalbjahres der Klasse 9 ist eine Erklärung abzugeben, ob
1. der Hauptschulabschluss am Ende der Klasse 9,
2. der Hauptschulabschluss am Ende der Klasse 10 oder
3. der Werkrealschulabschluss am Ende der Klasse 10

angestrebt wird. Vor dieser Erklärung erfolgt eine Beratung durch die Schule über die Anforderungen dieser Bildungswege.

(2) Schüler, die den Hauptschulabschluss am Ende von Klasse 10 anstreben (Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2), gehen ohne Versetzungsentscheidung nach Klasse 10 über. Sie erhalten am Ende von Klasse 9 durch die Klassenlehrkraft eine schriftliche Rückmeldung über ihren Leistungsstand.

(3) Schüler, die den Werkrealschulabschluss anstreben (Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3), werden nach Maßgabe der Anforderungen von § 4 in die Klasse 10 versetzt.

Halbjahreszeugnis in Klasse 9

In Klasse 9 wird ein Halbjahreszeugnis nur für diejenigen Schüler erteilt, für die eine Erklärung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 [Hauptschulabschluss am Ende der Klasse 9] abgegeben wurde.

Wechsel des Abschlusszieles

(1) Falls ein Schüler in Klasse 9 die Hauptschulabschlussprüfung erfolgreich abgelegt hat, kann bis zum Schuljahresende erklärt werden, dass er den Werkrealschulabschluss am Ende von Klasse 10 anstrebt. In diesem Fall gilt der Schüler als in die Klasse 10 versetzt; Absatz 3 kommt nicht zur Anwendung [kein nochmaliger Hauptschulabschluss]. Bei Vorliegen besonderer Umstände, die der Schüler nicht zu vertreten hat, kann der Schulleiter Ausnahmen von der Frist nach Satz 1 zulassen.

(2) Falls ein Schüler nicht in die Klasse 10 versetzt wird, kann in Klasse 9 bis zum Schuljahresende erklärt werden, den Hauptschulabschluss am Ende von Klasse 10 anzustreben. § 9 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend [Übergang in die Klasse 10 ohne Versetzungsentscheidung].

(3) Falls ein Schüler in Klasse 10 den Werkrealschulabschluss anstrebt, kann in dieser Klassenstufe innerhalb von vier Wochen nach Unterrichtsbeginn beantragt werden, für die restliche Unterrichtszeit des Schuljahres nach den Anforderungen für den Hauptschulabschluss unterrichtet zu werden.

Anschlussmöglichkeiten

Nach **erfolgreichem Abschluss** der Werkrealschule (Mittlerer Schulabschluss) gibt es verschiedene Anschlussmöglichkeiten (s. Grafik >Bildungswege< B 4.1, S.8)

- Beginn einer Berufsausbildung zum Beispiel im Handwerk, in der Industrie, im Handel oder in der Verwaltung.
- Übergang in ein Berufskolleg oder ein berufliches Gymnasium zum Erwerb eines berufsbezogenen Abschlusses, der Fachhochschulreife oder des Abiturs. Hierbei müssen die jeweiligen Aufnahmebedingungen beachtet werden.

Zusammenfassend zur Einführung der neuen Werkrealschule:

- Am Ende von Klasse 7 entscheiden sich die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren Fähigkeiten und Interessen für ein Wahlpflichtfach.
- Nach der 9. Klasse oder der Klasse 10 kann der Hauptschulabschluss erworben werden.
- Nach der Klasse 10 kann der Werkrealschulabschluss (ein mittlerer Bildungsabschluss) erworben werden.
- Durch die Aufhebung der Schulbezirke ist die Werkrealschule eine Wahlschule. Ausnahmeregelung: Der Schulträger (Stadt oder Gemeinde) kann den Schulbezirk vorübergehend bis maximal 31. Juli 2016 festlegen (Schulgesetz § 25).
- Der Bildungsplan Werkrealschule gilt bis Klasse 9 auch für die Hauptschule

Nachzulesen unter www.kultusportal-bw.de

Es gilt für die Eltern zu erfragen, ob die Werkrealschule frei wählbar ist, oder ob es einen festgelegten Schulbezirk gibt.

Die Hauptschule

Stand: September 2014
Soweit Schulen das sechste Schuljahr nicht anbieten und auch nicht mit einer das sechste Schuljahr anbietenden Schule nach Satz 1 kooperieren, führen sie die Schulartbezeichnung „Hauptschule“.

- **Der Bildungsplan Werkrealschule gilt auch für die Hauptschule**
- **Die Hauptschule unterscheidet sich von der Werkrealschule darin, dass sie keine 10. Klasse anbietet.**
- Am Ende der 9. Klasse können die Schülerinnen und Schüler den Hauptschulabschluss erwerben und in die 10. Klasse einer Werkrealschule wechseln.

Anschlussmöglichkeiten

Nach **erfolgreichem Abschluss** der Hauptschule gibt es verschiedene Anschlussmöglichkeiten:

- Erreichen des Mittleren Schulabschlusses durch den Besuch der zehnten Klasse der Werkrealschule
- Beginn einer Berufsausbildung zum Beispiel im Handwerk, in der Industrie, im Handel oder in der Verwaltung
- Besuch der zweijährigen Berufsfachschule
- Besuch einer einjährigen Berufsfachschule.

Zusammenfassend über die Hauptschule:

- Es gibt weiterhin eine Grundschulempfehlung für die Werkrealschule/Hauptschule, die Realschule, die Gemeinschaftsschule oder das Gymnasium, an die aber die Eltern nicht rechtlich gebunden sind.
- Der Bildungsplan der Werkrealschule gilt bis Klasse 9 auch für die Hauptschule.

Nachzulesen unter www.kultusportal-bw.de

Die Realschule

Stand: September 2014

Kerndaten

- Die Realschule dauert sechs Schuljahre und baut auf die vierjährige Grundschule auf.
- Am Ende der 10. Klasse erwirbt die Schülerin/der Schüler den Mittleren Bildungsabschluss (= mittlere Reife).

Zentrale Anliegen und Ziele

- Förderung und Bildung der Schülerinnen und Schüler durch besonderen Realitätsbezug.
- Vermittlung grundlegender Kompetenzen (= Fähigkeiten und Fertigkeiten). Hierzu gehören beispielsweise:
- Wissen um eigene Fähigkeiten und Stärken **(Personalkompetenz)**
- Fähigkeit, mit anderen gemeinsam lernen und leben zu können **(Sozialkompetenz)**
- Fähigkeit, eigenverantwortlich am Lernprozess mitzuwirken **(Methodenkompetenz)**
- Fähigkeit Wissen anzuwenden, Einzelwissen aufeinander zu beziehen, sachgerecht entscheiden zu können **(Fachkompetenz)**
- Herstellung eines Gleichgewichts zwischen allgemeiner Bildung und berufsorientierten Bausteinen, Theorie und Praxis sowie Persönlichkeitsentwicklung und Sachorientierung.

Gestaltung des Unterrichts

- Im **Stundenplan** gibt es folgende **Fächer**:

  Deutsch, Mathematik, Englisch/Französisch, Geschichte,
  Erdkunde-Wirtschaftskunde-Gemeinschaftskunde (EWG),
  Naturwissenschaftliches Arbeiten (NWA),
  Künstlerischer Bereich: Musik und Bildende Kunst, Sport, Religion.

- **Fächerverbünde:**

  - Erdkunde-Wirtschaftskunde-Gemeinschaftskunde (EWG) verbindet Inhalte der Fächer Erdkunde, Wirtschaftslehre und Gemeinschaftskunde.
  - Naturwissenschaftliches Arbeiten (NWA) vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten durch eigenes Experimentieren, Recherchieren und Reflektieren in den Fächern Chemie, Physik und Biologie.

- Ab der 7. Klasse gibt es einen **Wahlpflichtbereich** für die Fächer:

  Technik

  (Möglichkeiten zur Orientierung in einer komplexen technischen Welt, Möglichkeiten und Chancen finden, in einer technikgeprägten Gesellschaft teilzuhaben und mitzuwirken.)

  Mensch und Umwelt

  [Hinweis: Nach der Bildungsplanreform 2016 wird dieses Wahlpflichtfach ersetzt durch „Alltagskultur, Ernährung, Soziales"]
  (Kennenlernen der Themenbereiche Ernährung, Bekleidung, Wohnen, Wirtschaften und das Zusammenleben in Familie und Gesellschaft unter dem Aspekt von Gesundheits- und Umwelterziehung.)

  Französisch

  Ab Gültigkeit der Bildungsplanreform 2016 wird die 2. Fremdsprache in Klasse 6 begonnen werden.
  (Lernen einer zweiten Fremdsprache, um sich auf die sprachlichen Anforderungen der veränderten Berufsqualifikationen vorzubereiten und internationale Kontakte und interkulturelle Kommunikation kennenlernen.)

- Von der 5. bis zur 10. Klasse werden integrierte Bereiche angeboten:

Hinweis: Im Zuge der Bildungsplanreform 2016 wird in Klasse 5 und 6 der Werkrealschule/Hauptschule, Realschule, Gemeinschaftsschule und Gymnasium der Fächerverbund „Naturphänomene und Technik" unterrichtet werden. Neu wird ab Klasse 7 „Wirtschaft/Berufs- und Studienorientierung" sein.

Sie bilden neben den Fächern und Fächerverbünden eine eigene Unterrichtskategorie.
So erhalten die Schüler durch das Projekt **BORS** Einblicke in die Berufs- und Arbeitswelt. BORS steht für **B**erufs**o**rientierung an **R**eal**s**chulen und wird in der Regel in der 9. Klasse durchgeführt. Zentral ist das Praktikum, bei dem die Schüler mindestens eine Woche lang einen Beruf erkunden und sich in den Betrieben aufhalten.
Die Schüler erlernen praktisches Arbeiten und machen soziale Erfahrungen in den Bereichen Technisches Arbeiten, Soziales Engagement, Berufsorientierung und Wirtschaften, Verwalten und Recht. Ziel ist es außerdem, die Erfahrungswelt zu erweitern und somit eine nachhaltige Hilfestellung für die Lebensplanung und die berufliche Orientierung der Schülerinnen und Schüler zu geben.

Informationstechnische Grundbildung
Die Informationstechnische Grundbildung ist Bestandteil aller Fächer und aller Fächerverbünde. Die Schülerinnen und Schüler lernen eine sinnvolle Auswahl von Informationen zu treffen und damit sich eine Urteilsfähigkeit über Informationen anzueignen.

Anschlussmöglichkeiten

Nach erfolgreichem Abschluss der Realschule (Mittlerer Bildungsabschluss) gibt es verschiedene Anschlussmöglichkeiten:

- Übergang zu einem beruflichen Gymnasium zum Erwerb der Fachhochschulreife oder des Abiturs (allgemeine Hochschulreife). Voraussetzung hierfür ist der festgelegte Notendurchschnitt von mindestens 3,0 in den Fächern Mathematik, Deutsch, Englisch/Französisch. Der tatsächlich geforderte Notendurchschnitt liegt aber teilweise deutlich niedriger (2,5 – 2,0).
- Beginn einer Berufsausbildung zum Beispiel im Handwerk, in der Industrie, im Handel oder in der Verwaltung.

Nachzulesen unter www.kultusportal-bw.de

Das Gymnasium

Stand: September 2014

Kerndaten

- Das Gymnasium dauert acht Schuljahre (an einigen Schulversuchsstandorten neun Jahre) und baut auf die vierjährige Grundschule auf.
- Am Ende der 12. Klasse (im neunjährigen Bildungsgang der Klasse 13) erwirbt die Schülerin/der Schüler die allgemeine Hochschulreife (= Abitur).
- **Fachhochschulreife**
- Der schulische Teil der Fachhochschulreife wird nach der Jahrgangsstufe 11, d.h. ein Jahr vor dem Abitur, erworben. Ein bestimmter Notendurchschnitt ist dazu Pflicht. Der berufliche Teil der Fachhochschulreife beinhaltet entweder ein einjähriges Praktikum oder eine Berufsausbildung.
- **Vorzeitiger Abgang:** Welcher Schulabschluss gilt nach welcher Klasse?
  - Auch auf dem achtjährigen Gymnasium wird die Mittlere Reife mit Bestehen der Klasse 10 erworben.
  - Mit Bestehen der Klasse 9 erwirbt man den Hauptschulabschluss.
  - Außerdem ist bereits nach der 9. Klasse der Wechsel in die Klasse 11 eines beruflichen Gymnasiums möglich. Um die Mittlere Reife zu erhalten, ist in diesem Fall das Bestehen der Eingangsklasse (11. Klasse) am Beruflichen Gymnasium Voraussetzung.

Zentrale Anliegen und Ziele

- Vermittlung einer breiten und vertieften Allgemeinbildung.
- Erlernen von mindestens zwei Fremdsprachen
- Vorbereitung auf ein Studium
- Unterstützung bei der Entfaltung verschiedener Eigenschaften.
  Hierzu gehören beispielsweise:
  - hohe Konzentrationsfähigkeit (z.B. 10- bis 12-Jähriger kann sich 15 – 20 Minuten lang mit einer Aufgabe beschäftigen).
  - Neugierde und Aufgeschlossenheit für abstrakte und theoretische Zusammenhänge (Freude neues Wissen aufzunehmen: z.B. die grüne Blattfarbe durch die Wirkung der Sonne zu begreifen.)
  - Ausdauer und geistige Belastbarkeit: z.B. trotz Nachmittagsunterricht Hausaufgaben machen
  - Freude am Lernen, Experimentieren und Finden von Lösungen
  - Kommunikationsfähigkeit z.B. Fragen formulieren, Gedanken präsentieren
  - Gewinnen und Verarbeiten von Informationen

Gestaltung des Unterrichts

- Im Stundenplan gibt es folgende **Fächer**:
  Deutsch, Mathematik, 1./2. und evtl. 3. Fremdsprache, Geschichte, Gesellschaftswissenschaften (GWG), Naturwissenschaften,

Naturwissenschaft und Technik (NwT), Künstlerische Fächer, Sport, Religion/Ethik.

- **Fächerverbünde:**
  - Gesellschaftswissenschaften (GWG) verbindet Inhalte der Fächer Geographie, Wirtschaft und Gemeinschaftskunde, die rechtlich allerdings eigenständige Fächer sind.
  - Naturwissenschaft und Technik (NwT) vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten in mehreren Naturwissenschaften und der Technik. Es werden technische Fragestellungen und praktische Aufgaben behandelt. *Hinweis:* Im Zuge der Bildungsplanreform 2016 wird in Klasse 5 und 6 der Werkrealschule/Hauptschule, Realschule, Gemeinschaftsschule und Gymnasium der Fächerverbund „Naturphänomene und Technik" unterrichtet werden. Neu wird „Wirtschaft/ Berufs- und Studienorientierung" sein.

- **Profile**

Je nach ihren persönlichen Neigungen können Schüler an allgemein bildenden Gymnasien für die Klassen 5 bis 10 verschiedene Profile wählen, wobei die Entscheidung für das naturwissenschaftliche bzw. das sprachliche Profil am Ende von Klasse 7 getroffen wird. Das musisch/ künstlerische und das sportliche Profil beginnen normalerweise bereits in Klasse 5.

- **Naturwissenschaftliches Profil:**
  Auch im naturwissenschaftlichen Profil erlernen die Schüler zwei Fremdsprachen. Ab Klasse 8 kommt das Kernfach Naturwissenschaft und Technik (NwT) hinzu, wobei nach wie vor auch Biologie, Physik und Chemie als eigenständige Fächer unterrichtet werden. Der Unterricht in NWT erweitert die in Biologie, Physik und Chemie vermittelten Grundlagen und führt die Betrachtungsweisen dieser Fächer zusammen zu einer mehrperspektivischen Sicht. Die Motivation für naturwissenschaftlich-technische Themen hat einen wichtigen Stellenwert. Außerdem besteht ein beträchtlicher Anteil des Unterrichts aus praktischen Übungen.

- **Sprachliches Profil:**
  Die Schüler lernen im sprachlichen Profil drei Fremdsprachen, wobei das Angebot von Schule zu Schule verschieden sein kann. Ab der 8 Klasse kommt die 3. Fremdsprache als Kernfach hinzu. Zudem gibt es Schulen mit deutsch-englischen und deutsch-französischen Abteilungen. Hier findet der Unterricht zum Teil auch in der Profilsprache statt. An Gymnasien mit deutsch-französischen Abteilungen besteht zudem die Möglichkeit zwei Schulabschlüsse, das deutsche und das französische Abitur, zu erwerben.

- **Musisch-künstlerisches Profil/sportliches Profil**
  Schülerinnen und Schüler erhalten ein breites Angebot im musischen, künstlerischen oder sportlichen Bereich. Es werden zwei Fremdsprachen erlernt. Im Musikprofil wird beispielsweise verstärkt musikpraktisch gearbeitet. Beim mehrstimmigen Singen, gemeinsamen Musizieren und Improvisieren werden musiktheoretische Sachverhalte durch praktisches Tun erfahren und begriffen. Musik ist ab der 8. Klasse Kernfach. Dasselbe gilt für Kunst und Sport in den entsprechenden Profilen.
  Bei Wahl eines dieser Profile ist meist eine Aufnahmeprüfung Voraussetzung, um die Eignung des Kindes für das spezielle Profil festzustellen.

Mit Beginn der zweijährigen Kursstufe nach Klasse 10 können neue Schwerpunkte gesetzt werden, je nachdem, wie sich die Begabung und das Interesse entwickelt haben. Nicht alle Fächer, die von Klasse 5–10 unterrichtet wurden, müssen weitergeführt werden.
Alle Schüler müssen 5 vierstündige Fächer wählen, davon sind Deutsch, Mathematik und eine Fremdsprache Pflicht. Das 4. Fach muss entweder eine weitere Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft sein, das 5. Fach kann aus den in der Kursstufe belegten Fächern beliebig ausgewählt werden.

Die übrigen gewählten Fächer werden zweistündig unterrichtet.

- **<u>Besondere Merkmale</u>** der Unterrichtsgestaltung bzw. der Unterrichtsformen

  - **Drei zentrale Ziele der Unterrichtsgestaltung** sind:
    - eigenverantwortliches
    - selbstständiges und
    - zielorientiertes Arbeiten:

    D.h. für mich als Schüler:
    Ich bin im Unterricht aufmerksam und konzentriert. Ich erledige meine Heftaufschriebe und Notizen übersichtlich und sorgfältig.
    Ich beteilige mich durch eigene Beiträge am Unterricht und bin für einen erfolgreichen Unterricht durch mein Verhalten mit verantwortlich.
    Ich fühle mich für die Erledigung meiner Hausaufgaben und meinen Lernstand verantwortlich. Ich teile mir Hausaufgaben entsprechend meinem Tages- und Wochenrhythmus ein und erledige sie. Ich wiederhole regelmäßig Unterrichtsstoff, evtl. auch in einer freiwilligen Lerngruppe mit einem /anderen Mitschüler. Ich kann mir neue Themen selbstständig erarbeiten. Ich beschäftige mich über längere Zeit mit einer Aufgabe, auch wenn ich die Lösung nicht sofort finde. Ich beende meine Hausaufgabe mit einem Ergebnis.
    Ich bereite mich auf Klassenarbeiten vor, indem ich mir ein Lernpensum über einen bestimmten Zeitraum vornehme und nicht erst am Tag vor der Klassenarbeit zu lernen beginne.

  - **Besondere Bedeutung der Unterrichtsformen**:

    Fächerverbindendes Denken und Arbeiten findet statt, z.B. beim Thema Römer durch die parallele Behandlung: der Römischen Zahlen in Mathematik und der Gründung Roms in Geschichte.
    In Gruppen- und Partnerarbeit werden Aufgaben gemeinsam gelöst und vorgestellt.

  - **Modellversuch G 9:**

    Zum Schuljahr 2012/2013 werden an insgesamt 44 Standorten Schulversuche zugelassen, zu den darauf folgenden Schuljahren je 22.

    Aufnahme der Schülerinnen und Schüler
    Die Entscheidung für den achtjährigen oder für den neunjährigen Bildungsgang am allgemein bildenden Gymnasium treffen die Eltern bei der Anmeldung zur Klasse 5; diese Entscheidung ist verbindlich.

Bildungsgang

Der neunjährige Bildungsgang umfasst die Klassenstufen 5 bis 11. Die Klasse 10 gehört im G9-Bildungsgang zur Sekundarstufe I; der mittlere Bildungsabschluss wird mit der Versetzung von der Klasse 10 in die Klasse 11 erworben. An die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe in Klasse 11 schließen sich die erste und zweite Jahrgangstufe (zweijährige Kursstufe) an. Für die Jahrgangsstufen des achtjährigen und des neunjährigen Bildungsgang am allgemein bildenden Gymnasium gelten die gleichen Regelungen.

Bildungsplan

Inhaltliche Grundlage des neunjährigen Bildungsgangs am Gymnasium ist wie im achtjährigen Bildungsgang der Bildungsplan 2004 bzw. der jeweils gültige Bildungsplan mit allen Grundelementen der Bildungsplanreform (Kompetenzorientierung, Standards, Lernstandserhebungen).
Mögliche Modelle sind entweder eine Dehnung der Standards 6, 8, 10 über den gesamten Bildungsgang der Klassen 5 bis 11, also eine durchgängige Entschleunigung, oder eine Dehnung der Standards 8 und 10 auf die Klassen 7 bis 11, also vorwiegend eine Entlastung der Mittelstufe. Das Kultusministerium kann weitere Modelle genehmigen.
Fächer, mit denen im achtjährigen Bildungsgang ab Klasse 6 oder in einer höhen Klasse begonnen wird, können je nach Modell auch um ein Jahr versetzt eingeführt werden; dies gilt insbesondere für die zweite Fremdsprache (Klasse 7) und die Profilfächer (Klassen 9). Die Umsetzung der notwendigen Dehnung der Standards je nach Modell liegt in der Verantwortung der Schulen; hierüber entscheidet die Gesamtlehrerkonferenz nach Anhörung des Elternbeirates und mit Zustimmung der Schulkonferenz.

Stundentafel

Der neunjährige Bildungsgang am Gymnasium bietet durch das zusätzliche Schuljahr mehr schulische Lernzeit. Für Zusatzstunden, insbesondere in Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen, werden zusätzliche Ressourcen im Umfang von zwölf Lehrerwochenstunden pro Zug bereitgestellt. Über die Verteilung dieser zusätzlichen Wochenstunden auf die einzelnen Fächer entscheidet die Gesamtlehrerkonferenz nach Anhörung des Elternbeirates und mit Zustimmung der Schulkonferenz.
Zusätzlich werden die Möglichkeiten zur individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler in der Unterstufe gestärkt. Dafür werden die Poolstunden generell, sowohl im neunjährigen als auch im achtjährigen Bildungsgang von zehn auf elf Poolstunden erhöht. Diese zusätzliche Poolstunde wird ausschließlich für individuelle Förder- und Differenzierungsmaßnahmen in den Klassen 5 und 6 eingesetzt. Eine Erhöhung der Unterrichtsbelastung der Schülerinnen und Schüler in G8 und G9- Zügen soll dadurch nicht erfolgen.

Alle übrigen 10 Poolstunden können in den G 9 - Zügen abweichend von den Regelungen für das achtjährige Gymnasium auch für Fachunterricht eingesetzt werden.

- **Umgang mit neuen Medien**: PC, Film- und Tonaufzeichnungen, Datenträger, Beamer, Internet.
- **BOGY**: **B**erufs- und Studien**o**rientierung am **Gy**mnasium
  Die Schüler erkunden Berufe in der Praxis, gehen zum Studientag an Hochschulen. Es erfolgt eine Vor- und Nachbereitung im Unterricht. Im Bildungsplan 2004 ist BOGY in Klasse 6, Klasse 8 und der Klasse 10 vorgesehen und damit verpflichtend. In Klasse 9 oder 10 erfolgt auch das Praktikum in einem Betrieb, den sich die Schüler selbst aussuchen. Dabei wirken sowohl die Berufsberater der Arbeitsagenturen als auch die Studienberater mit.

Anschlussmöglichkeiten

Nach erfolgreichem Abschluss des Gymnasiums (Allgemeine Hochschulreife; Abitur) gibt es verschiedene Anschlussmöglichkeiten:

- Aufnahme eines Studiums an allen Hochschulen wie zum Beispiel der Dualen Hochschule, der Hochschule oder der Universität.
- Beginn einer Berufsausbildung in verschiedenen Bereichen.

Nachzulesen unter www.kultusportal-bw.de

Das Gymnasium in Baden-Württemberg war ursprünglich auf neun Schuljahre ausgerichtet. Seit dem Schuljahr 2005/2006 wurde das „Achtjährige Gymnasium (G8)“ flächendeckend ab der 5. Klasse eingeführt. Der letzte Jahrgang mit dem neunjährigen Gymnasium macht das Abitur im Jahr 2012.

Die Gemeinschaftsschule

Der Gesetzgeber hat der neuen Gemeinschaftsschule (in § 8 a SchG) folgendes Profil gegeben:

§ 8a Gemeinschaftsschule

(1) Die Gemeinschaftsschule vermittelt in einem gemeinsamen Bildungsgang Schülern der Sekundarstufe I je nach ihren individuellen Leistungsmöglichkeiten eine der Hauptschule, der Realschule oder dem Gymnasium entsprechende Bildung. Den unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten der Schüler entspricht sie durch an individuellem und kooperativem Lernen orientierten Unterrichtsformen. Die Gemeinschaftsschule steht auch Schülern offen, die ein Recht auf den Besuch einer Sonderschule haben. Die Gemeinschaftsschule bildet nach pädagogischen Gesichtspunkten Lerngruppen. Leitend für die Bildung von Lerngruppen sind nicht schulartspezifische, sondern pädagogische Gesichtspunkte. Die Gemeinschaftsschule wird als christliche Gemeinschaftsschule nach den Grundsätzen der Artikel 15 und 16 der Landesverfassung geführt.

(2) Die Gemeinschaftsschule ist mindestens zweizügig, kann im besonderen Ausnahmefall auch einzügig sein. Sie wird grundsätzlich an einem Standort eingerichtet. Wird sie im Ausnahmefall auf mehrere Standorte verteilt, werden keine parallelen, auf die unterschiedlichen Standorte verteilten Lerngruppen gebildet; dies gilt nicht für ihre Primarstufe. Die Gemeinschaftsschule kann auch eine Grundschule nach § 5 und im Anschluss an Klasse 10 eine dreijährige gymnasiale Oberstufe nach § 8 Abs. 5 führen; sie führt auch in diesen Fällen die Schulartbezeichnung Gemeinschaftsschule.

(3) Die Gemeinschaftsschule wird in Sekundarstufe I an vier, auf Antrag des Schulträgers und mit Zustimmung der Schulkonferenz an drei Tagen in der Woche als eine für Schüler und Eltern verbindliche (§ 72 Abs. 3) Ganztagsschule in einem Umfang von acht Zeitstunden pro Tag geführt. Soweit die Gemeinschaftsschule eine Grundschule führt, kann diese auf Antrag des Schulträgers und mit Zustimmung der Schulkonferenz an vier oder drei Tagen in der Woche eine Ganztagsschule auf einer verbindlichen oder auf einer freiwilligen Grundlage sein.

(4) Jeweils nach Maßgabe der hierfür geltenden Regelungen erwerben die Schüler in der Sekundarstufe I im fünften oder sechsten Schuljahr den Hauptschulabschluss oder im sechsten Schuljahr den Realschulabschluss oder einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand durch die Versetzung in die Eingangsklasse der gymnasialen Oberstufe; dabei müssen dem Unterricht in dem jeweiligen Abschlussjahr für die betroffenen Schüler in allen Fächern und Fächerverbünden die jeweiligen Anforderungen der in Absatz 1 genannten Schularten zugrunde liegen.

(5) Die Gemeinschaftsschulen entstehen auf Antrag der Schulträger nach Zustimmung des Kultusministeriums

1. durch die Einrichtung einer neuen Schule oder

2. mit Zustimmung der Schulkonferenz durch eine Schulartänderung bestehender weiterführender allgemein bildender Schulen.

§ 30 Abs. 2 findet keine Anwendung [damit ist kein Schulträger verpflichtet, eine Gemeinschaftsschule einzurichten Anm. Red.].

(6) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung besondere Bestimmungen zu erlassen, insbesondere zur Organisation, zur Binnendifferenzierung im Unterricht und zur Leistungsmessung.

Die beruflichen Schulen

Allgemein:

Nach dem Abschluss einer allgemeinbildenden Schule, wie zum Beispiel der Werkrealschule oder der Realschule, besuchen zahlreiche Jugendliche in Baden-Württemberg eine berufliche Schule. Die berufliche Schule gliedert sich in sechs Schularten auf. Man kann sich dort unter anderem auf einen Beruf gezielt vorbereiten oder weiter allgemeine Schulabschlüsse, wie zum Beispiel das Abitur, erwerben. Innerhalb der verschiedenen Schularten haben die Schülerinnen und Schüler eine Vielzahl von Bildungsgängen.

Schularten der beruflichen Schulen:

- Berufsschule (BS)
- Berufliches Gymnasium (BG): häufig 3-jährig, vereinzelt 6-jährig
- Berufskolleg (BK)
- Berufsfachschule (BFS)
- Berufsoberschule (BOS)
- Fachschule (FS)

Eine ausführliche Beschreibung der verschiedenen beruflichen Schulen ist unter www.kultusportal-bw.de zu finden.

Der Weg zur Schule

Nutzung von Verkehrsmitteln

• Inhalte

- Unterwegs zur Schule mit Zug, Bus, S-Bahn und dem Fahrrad?
- Häufig gestellte Fragen zur Schülerbeförderung mit Beispiel Heidenheim

• Ablauf

Vorbereitung:

- Stadtplan besorgen, Kopien und Folie vorbereiten
- Website des Öffentlichen Personennahverkehrs (z.B. ÖPNV Landkreis Heidenheim) besuchen, Informationen sammeln und Publikationen ausdrucken
- Die Satzung zur Schülerbeförderung erlassen die Landkreise. Evtl. Vertreter des Landkreises einladen, um aktuelle Bestimmungen zur Schülerbeförderung im entsprechenden Landkreis zu klären.
- Kopien und Folien vorbereiten, sowie Publikationen für jeden Teilnehmer kopieren

Durchführung:

- **Erfahrungsrunde**: Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs in Verbindung mit der Orientierung auf dem Stadtplan
- **Eltern-Kind-Interaktion:** Bus-, Zug- und S-Bahn-Checklisten
- **Exkurs:** Mit dem Rad zur Schule
- **Präsentation:** Informationsmaterialen zur Schülerbeförderung

- **Medien**
  - Kopien Stadtplan pro Teilnehmer, 1 Folie
  - Kopien der Checklisten pro Teilnehmer, 1 Folie
  - Kopien "Das verkehrssichere Fahrrad" pro Teilnehmer, 1Folie
  - Kopien des Informationsmaterials zur Schülerbeförderung

Erfahrungsrunde:

KL nutzt mögliche Erfahrungen der Teilnehmer mit dem Öffentlichen Nahverkehr, um die Orientierung auf einem Stadtplan zu vermitteln. Anschließend stellt KL die Inhalte der Bus-, Zug- und S-Bahn-Checklisten vor. Die Bearbeitung erfolgt nicht im Kurs. KL gibt den Eltern den Auftrag, die Listen gemeinsam mit ihren Kindern zu bearbeiten. Auf Wunsch der Teilnehmer kann für die gemeinsame Überprüfung und die Lösung verbliebener Fragen ein weiterer Termin vereinbart werden.

Unterwegs zur Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Viele Schülerinnen und Schüler fahren täglich mit Bus , Zug oder S-Bahn in die Schule und zurück. Dies bedeutet einerseits einen Gewinn an Mobilität und eine enorme Erweiterung des Lebenshorizontes, andererseits führen Nichtwissen und negative Erfahrungen zu Ängsten, Stress und Ablehnung. Machen Sie sich daher schon frühzeitig Gedanken darüber, welches Verkehrsmittel für ihr Kind am geeignetsten ist und bereiten Sie es gut darauf vor.

Die im Folgenden aufgeführten Checklisten sollen helfen, wichtige Fragen zu klären und gemeinsam mit ihrem Kind abzuhaken.

Bus-Checkliste: „Wie komme ich mit dem Bus zur Schule?“

1. **Wo befinden sich meine Haltestellen? Wie heißen sie?**
   - **Abfahrt:** _____
   - **Ankunft:** _____
   - **Umsteigen:** _____
   - **Fußweg:** _____
2. **Wie lese ich den Busfahrplan?**
3. **Wie lautet meine Buslinie?**
4. **Wie muss ich mich beim Einsteigen, Aussteigen und während der Fahrt verhalten?**
5. **Welche Sicherheitsvorkehrungen gibt es?**
6. **Gibt es besondere Tarife?**
7. **Wo bekomme ich eine Monatskarte / Verbundpass?**

Zug/S-Bahn-Checkliste: „Wie komme ich mit dem Zug/der S-Bahn zur Schule?“

1. **Wo befindet sich die Station? Wie heisst sie?**
2. **Von welchem Gleis fahre ich ab?**

Abfahrt: _____

Ankunft: _____

Umsteigen: _____

Fußweg: _____

3. **Wie lese ich den Fahrplan?**
4. **Wie muss ich mich beim Einsteigen, Aussteigen und während der Fahrt verhalten?**
5. **Welche Sicherheitsvorkehrungen gibt es?**
6. **Gibt es besondere Tarife?**
7. **Wo bekomme ich eine Monatskarte / Verbundpass?**

Der Begriff „Tarif/e“ bedeutet im Zusammenhang mit öffentlichen Verkehrsmitteln der Preis für Fahrten mit Zügen, Bussen und S-Bahnen.

Mit dem Rad zur Schule?

Exkurs: KL stellt das verkehrssichere Fahrrad vor und bespricht mit den Teilnehmern die unten aufgeführten Fragen am Tageslichtprojektor.

Das verkehrssichere Fahrrad

+ Helm!

Was Sie als Eltern im Vorfeld mit ihrem Kind überprüfen können:

- Hat mein Kind die Fahrradprüfung in der 4. Klasse bestanden? Was war wichtig, sollte wiederholt, geübt werden?
- Ist mein Fahrrad in einem verkehrstüchtigen Zustand?
- Welche Abstellmöglichkeiten gibt es an der Schule?
- Gibt es einen empfohlenen Fahrradweg?
- Stehen Schließfächer zur Aufbewahrung der Fahrradausrüstung zur Verfügung?
- Kann eine Fahrradversicherung abgeschlossen werden?

Gesetzesgrundlage zur Schülerbeförderung:

Jedes Bundesland regelt in speziellen Gesetzen, Verordnungen und Erlassen, wie die Beförderung der Schüler zu organisieren ist, und wer die Kosten dafür trägt. Oft werden die Kosten für die Beförderung im öffentlichen Nahverkehr bezuschusst oder in ländlichen Gebieten die Beförderung mit speziellen Schulbussen gewährleistet. Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich liegen Organisation und Durchführung der Schülerbeförderung in den Händen der Landkreise. Sie erstellen Satzungen, die den genauen Erstattungsrahmen regeln.
Im Schulgesetz ist geregelt, dass sowohl Schulkonferenz wie Klassenpflegschaft (Eltern der Schüler und Lehrer einer Klasse) Stellungnahmen zur Durchführung der Schülerbeförderung geben können (vgl. § 47 sowie § 56).

Quelle: http://www.busstop.de

KL präsentiert die häufig gestellten Fragen zur Schülerbeförderung. Diese werden entsprechend der Informationen des jeweiligen Stadtkreises und Teilnehmer-Erfahrungen zusammen geklärt. Die Beispielaufstellung aus Heidenheim kann zur eigenen Beantwortung herangezogen werden.

Häufig gestellte Fragen von Eltern zur Schülerbeförderung

Wen kann ich fragen?

→ Stadt- und Gemeindeverwaltung (Grundschule, Hauptschule/Werkrealschule, Realschule, Gymnasium und Gemeinschaftsschule), Landratsamt (Sonderschulen, berufliche Schulen), zuständiges Verkehrsunternehmen, Schulsekretariate

Wie kommt mein Kind zur Schule?

- **Welche Fahrmöglichkeiten werden gewählt?**
  → Zug, Bus, S-Bahn, Fahrrad, siehe regionale Verbindungsübersichten

- ***Ist die Schule zu Fuß gut erreichbar?***

  → Sicherheit und Entfernung, siehe Stadtplan

- ***Gibt es einen Einsatz von besonderen Schülerfahrzeugen?***

  →Transport in Kleinbussen, Taxi…

- ***Wie sind die Kosten geregelt?***

  → Höhe der Kosten, Monatskarten, Abo-Verfahren…

  → Informationen beim Schulsekretariat erhältlich

Regelung der Schülerbeförderung

Das Thema Schülerbeförderung führt derzeit vor Ort zu vielen Problemen, weil die Landkreise die Bestimmungen ausgesprochen unterschiedlich umsetzen. Unten stehende Ausführungen gelten nicht für alle Landkreise. Deshalb empfiehlt es sich, zur Bearbeitung dieses Themas einen Vertreter des Landkreises einzuladen.

Organisation der Schülerbeförderung

Für die Organisation der Schülerbeförderung sind die jeweiligen Schulträger zuständig. Dies ist bei öffentlichen Schulen

- für allgemeinbildende Schulen wie Grundschulen, Hauptschulen, Gemeinschaftsschulen, Realschulen und Gymnasien die Stadt oder die Gemeinde, in der die jeweilige Schule ihren Sitz hat,
- für berufliche Schulen und Sonderschulen in der Regel der Landkreis.

Ansprechpartner für Schüler und Eltern sind zunächst die jeweiligen Schulsekretariate.

Einsatz von besonderen Schülerfahrzeugen

In Ausnahmefällen, insbesondere wenn öffentliche Verkehrsmittel nicht vorhanden oder nicht zumutbar sind, kann der Schulträger auch besondere Schülerfahrzeuge einsetzen. Erster Ansprechpartner für entsprechende Anträge ist auch hier das Schulsekretariat bzw. der Schulträger.

Hinweis: Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einrichtung einer bestimmten Beförderungsmöglichkeit.

Kostenerstattung für die Schülerbeförderung

Der Landkreis erstattet den Schulträgern bzw. den Schülern der in seiner Trägerschaft bestehenden Schulen die notwendigen Beförderungskosten abzüglich der Eigenanteile. Die Erstattungsvoraussetzungen sind in der Satzung (siehe Reader) des Landkreises über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten geregelt.

B 4.4 Gesetzesgrundlage Bildungspartnerschaft

In §§ 55,1 SchG – Eltern und Schule – heißt es:

„Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, an der schulischen Erziehung mitzuwirken. Die gemeinsame Verantwortung der Eltern und der Schule für die Erziehung und Bildung der Jugend fordert die vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Erziehungsträger. Schule und Elternhaus unterstützen sich bei der Erziehung und Bildung der Jugend und pflegen ihre Erziehungsgemeinschaft."

Des Weiteren heißt es **im SchG § 1 zum Erziehungs- und Bildungsauftrag:**

„Der Auftrag der Schule bestimmt sich aus der durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Baden-Württemberg gesetzten Ordnung, insbesondere daraus, dass jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung [hat], und dass er zur Wahrnehmung von Verantwortung, Rechten und Pflichten in Staat und Gesellschaft sowie in der ihn umgebenden Gemeinschaft vorbereitet werden muss."

Darüber hinaus ist im **Hinblick auf die weiterführenden Schulen der §3,1 SchG** von besonderer Bedeutung:

„Das Schulwesen des Landes gliedert sich, unbeschadet seiner im gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsauftrag begründeten Einheit, in verschiedene Schularten; sie sollen in allen Schulstufen jedem jungen Menschen eine seiner Begabung entsprechende Ausbildung ermöglichen."

Wie kann diese Bildungspartnerschaft zwischen Schule und Elternhaus in der Praxis umgesetzt werden?

⇨ Eltern und Lehrer formulieren beispielsweise am Pflegschaftsabend (Elternabend) Bildungsziele. Beim Vergleich entdecken sie Gemeinsamkeiten und entwickeln die Grundlage für eine Bildungspartnerschaft.

Welche gegenseitigen Erwartungen werden an eine Bildungspartnerschaft gestellt?

⇨ Die gegenseitigen Erwartungen werden bei einem Lehrer-Elterngespräch ausgetauscht. Eltern und Lehrer treffen gemeinsame Vereinbarungen.

Für die optimale Förderung und Entwicklung eines jeden Kindes gehört das vertrauensvolle Zusammenarbeiten zwischen Eltern und Schule dazu!